A-I-S Wild
Assekuranzmakler GmbH

In Lochfeld 4
55743 Idar-Oberstein

Tel.: 06784-98395-0
Fax: 06784-98395-50

E-Mail: info@ais-w.com
Internet: www.ais-w.com

Assekuranzmakler
Assecuradeur
Immobilien
Finanzierungen
Gutachten

Sonderbedingungen zur KFZ-Versicherung "Tarif A-I-S Direkt-Basis", Stand 01.10.2017

Voraussetzung zur ergänzenden Zugrundelegung der

> Sonderbedingungen zur KFZ-Versicherung "Tarif A-I-S Direkt-Basis",
> Stand 01.10.2017,

ist der Abschluß eines KFZ-Versicherungsvertrages.

Diesem KFZ-Versicherungsvertrag liegen die AKB "Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2017)", Stand 01.10.2017 zugrunde, finden Anwendung, soweit in diesen Sonderbedingungen keine andere Regelung getroffen wird.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abkürzungsverzeichnis ... 3
§ 2 Gegenstand der Versicherung u. Hauptfälligkeit ... 3
§ 3 Rechtsgrundlagen der Sonderbedingungen zur KFZ-Einzelversicherung "Tarif A-I-S Direkt-Basis", Stand 01.10.2017 ... 3
§ 4 Umfang des Versicherungsschutzes ... 3
4.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ... 3
4.2 Fahrzeugversicherung ... 3
4.3 Besonderheiten ... 4
§ 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes ... 4
§ 6 Meldeverfahren ... 4
§ 7 Hauptfälligkeit ... 4
§ 8 Dokumentierung ... 4
§ 9 Berechnungsgrundlage, Klasseneinstufung, Klassenveränderung, Beitragsabrechnung ... 4
§ 10 Zahlungsverzug ... 5
§ 11 Modifikationen ... 5
§ 11.a Modifikationen "Vertrag allgemein" ... 5
11.a.1 Weitere Tarifmerkmale und Anhänge zu den AKB ... 5
11.a.2 SFR-Pflege des etwaigen Vorvertrages ... 5
11.a.3 Verbesserungsklausel / Anwendung auf Bestandsverträge ... 5
11.a.4 Kalenderjährige Zuordnung eines Schadens ... 5
11.a.5 Maklerklausel ... 5
11.a.6 SFR-Bestätigungen an Folgeversicherer ... 5
§ 11.b Modifikationen "Haftpflicht u. Haftpflichtzusatzdeckungen" ... 5
11.b.1 Subsidiärdeckung beim Führen eines Mietfahrzeuges im Ausland ("Mallorca-Deckung") ... 5
§ 11.c Modifikationen "Fahrzeugversicherung (Fahrzeugvoll- u. Teilkaskoversicherung)" ... 6
11.c.1 Neupreisersatz ... 6
11.c.2 Kaufpreisersatz ... 6
11.c.3 Zuschlagspflichtige Teile / Mehrwerte ... 6
11.c.4 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden ... 6
11.c.5 GAP-Deckung ... 6
11.c.6 Motorschadendeckung ... 6
11.c.7 All-Risk-Deckung ... 6
11.c.8 Unterschlagungsrisiko ... 6
11.c.9 Werkstattbindung ... 6
11.c.10 Wertminderung ... 6
11.c.11 Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen ... 6
11.c.12 Ersatz von Verzollungskosten im europäischen Ausland ... 6
11.c.13 Innenraumvandalismus ... 6
11.c.14 Kurzschlußschäden ... 6
11.c.15 Ersatz von Vignetten/Plaketten bei Glasbruch ... 6
11.c.16 Ersatz von Reinigungskosten bei Glasbruch ... 6
11.c.17 Versicherungsschutz auf Schiffen u. Fähren ... 6
11.c.18 Marderbissschäden/Tierbissschäden – unmittelbar verursachte Schäden / Folgeschäden ... 7
11.c.19 Austausch von Schlössern nach Einbruch/Raub ... 7
11.c.20 Entsorgungskosten ... 7

11.c.21 Lawinen, Dachlawinen, Muren, Erdbeben ... 7
11.c.22 Überführungs- sowie Zulassungskosten ... 7
11.c.23 Abzug neu für alt ... 7
11.c.24 Zusammenstoß mit lebenden Tieren aller Art ... 7
11.c.25 Schäden zwischen ziehendem Fahrzeug und gezogenem Anhänger ... 7
11.c.26 Parkschadenschutz / Kleinschäden / Smart-Repair ... 7
§ 11.d Modifikationen "Mehrere Deckungen betreffend" (KFZ-Haftpflicht, Fahrzeugvoll- und/oder Teilkaskoversicherung) ... 7
11.d.1 Tarifwahl ... 7
11.d.2 Grobe Fahrlässigkeit ... 7
11.d.3 Erweiterung des geografischen Geltungsbereiches ... 7
11.d.4 Eigenschäden ... 7
11.d.5 Rabattschutz ... 7
§ 11.e Modifikationen "Schutzbriefleistungen" ... 7
11.e.1 Schutzbriefleistungen ... 7
11.e.1.1 - Pos.: A.3.6.8 Fahrzeugschlüssel-Service ... 7
11.e.1.2 - Pos.: A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise für Fahrer und berechtigten Mitfahrer ... 8
11.e.1.3 - Pos.: A.3.8.1 Krankenrücktransport ... 8
11.e.1.4 - Pos.: A.3.8.2 Rückholung von Kindern ... 8
11.e.1.5 - Pos.: A.3.8.3 Fahrzeugabholung ... 8
11.e.1.6 - Pos.: A.3.8.4 Krankenbesuch ... 8
11.e.1.7 - Pos.: A.3.8.5 Reiserückrufservice ... 8
§ 11.f Modifikationen "Insassenunfallversicherung" ... 8
11.f.1 Insassenunfallversicherung ... 8
§ 11.g Modifikationen "Sicherheitssysteme" ... 8
11.g.1 GPS-Ortungssysteme und Rückfahrkamera ... 8
11.g.2 E-Call (Automatisches Notrufsystem) ... 8
§ 11.h Modifikationen "Schaden" ... 8
11.h.1 Schadenrückkauf ... 8
11.h.2 Abwicklungsverfahren Schadenselbstbeteiligungen bei KFZ-Haftpflichtschäden gem. § 4.1 ... 9
§ 11.i Definition WKZ - Wagniskennziffern(n) ... 9
11.i.1 Spezifizierung und Begriffserläuterung der AKB, Anhang 6 ... 9

§ 1 Abkürzungsverzeichnis

Im Rahmen dieser Sonderbedingungen werden nachstehende Abkürzungen verwendet:

Abkürzung		Definition
AKB	=	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
(AKB 2017)	=	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung 2017
€	=	Euro
FZV	=	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen im Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV)
GGVSE	=	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE)
inkl.	=	inklusive
KH	=	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Mio.	=	Million(en)
PflVG	=	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)
Pos.	=	Position(en)
prt	=	pro rata temporis
SFR	=	Schadenfreie Jahre
StVZO	=	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SZM	=	Sattelzugmaschine
TK	**=**	Fahrzeug-Teilversicherung (Teilkasko)
Vers	=	Versicherung
VN	=	Versicherungsnehmer(s) / Versicherungsnehmerin
VK	=	Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkasko)
VN	=	Versicherungsnehmer(in)
VVG	=	Versicherungsvertragsgesetz
WKZ	=	Wagniskennziffer

§ 2 Gegenstand der Versicherung u. Hauptfälligkeit

2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle mit einer Versicherungsbestätigung (§ 23 FZV) des Versicherers zugelassenen und stillgelegten aber zulassungspflichtigen Fahrzeuge des / der VN. Für diese Fahrzeuge besteht ebenso Versicherungsschutz bei Stillegung gemäß § H der AKB "Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2017)", Stand 01.10.2017.

2.2 Als eigene Fahrzeuge des / der VN gelten auch geleaste und unter Eigentumsvorbehalt erworbene Fahrzeuge, soweit die / der VN für deren Versicherung verantwortlich ist.

§ 3 Rechtsgrundlagen der Sonderbedingungen zur KFZ-Einzelversicherung "Tarif A-I-S Direkt-Basis", Stand 01.10.2017

3.1 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), nach den "Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2017)", Stand 01.10.2017, nachstehend bezeichnet als „AKB“ soweit in dieser Sonderbedingung und / oder dem Versicherungsschein nichts anderes bestimmt ist .

3.2 Nebenabreden und/oder Ergänzungen im Zusammenhang mit diesen Sonderbedingungen bedürfen der Schriftform.

3.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen nicht. An die Stelle der unwirksam gewordenen Regelung soll sodann eine, dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung naheliegende Lösung Abstimmung finden.

§ 4 Umfang des Versicherungsschutzes

Für die in § 2 genannten Fahrzeuge gilt folgender Versicherungsumfang:

4.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

4.1.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Mio. € (bei Personenschäden je geschädigte Person höchstens 15 Mio. €)

oder

4.1.2 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Mio. € (bei Personenschäden je geschädigte Person höchstens 15 Mio. €) mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 500,-- € pro Schadenfall.

oder

4.1.3 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Mio. € (bei Personenschäden je geschädigte Person höchstens 15 Mio. €) mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1000,-- € pro Schadenfall.

oder

4.1.4 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Mio. € (bei Personenschäden je geschädigte Person höchstens 15 Mio. €) mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500,-- € pro Schadenfall.

oder

4.1.5 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Mio. € (bei Personenschäden je geschädigte Person höchstens 15 Mio. €) mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 2.000,-- € pro Schadenfall.

oder

4.1.6 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Mio. € (bei Personenschäden je geschädigte Person höchstens 15 Mio. €) mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500,-- € pro Schadenfall.

Das Abwicklungsverfahren der Selbstbeteiligungshandhabung im Bereich der KFZ-Haftpflichtschäden ist gesondert in § 11.h.2 dieser Sonderbedingungen beschrieben.

4.2 Fahrzeugversicherung

4.2.1 Fahrzeug-Vollversicherung mit 300,-- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall einschließlich der Fahrzeugteilversicherung mit 150,-- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall.

oder

4.2.2 Fahrzeug-Vollversicherung mit 500,-- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall einschließlich der Fahrzeug-Teilversicherung mit 150,-- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall.

oder

4.2.3 Fahrzeug-Vollversicherung mit 1.000,-- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall einschließlich der Fahrzeug-Teilversicherung mit 150,-- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall

oder

4.2.4 Fahrzeug-Vollversicherung mit 2.000,-- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall einschließlich der Fahrzeug-Teilversicherung mit 500 € Selbstbeteiligung pro Schadenfall

oder

4.2.5 Fahrzeug-Teilversicherung mit 150,-- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall

oder

4.2.6 Fahrzeug-Teilversicherung mit 500,-- € Selbstbeteiligung pro Schadenfall.

oder

4.2.7 Fahrzeug-Teilversicherung mit 1.000 € Selbstbeteiligung pro Schadenfall.

4.3 Besonderheiten

4.3.1 Im Bereich der Fahrzeugvollversicherung werden zwei (2) Tarifvarianten, AIS-Konventionell und AIS-Innovation gem § 11.d.1 dieser Sonderbedingungen angeboten.

4.3.2 Bei Pkw mit einem Zeitwert über 75.000,-- € oder sogenannten Exoten (Aston Martin, Bentley, Ferrari, Lamborghini, Maybach, McLaren, Maserati, Rolls Royce, und weitere) ist der Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung gesondert zu beantragen.

4.3.3 Bei LKW, Sattelzugmaschinen, Bussen, Arbeitsmaschinen und oder sonstigen Risiken mit einem Zeitwert über 75.000,00 € ist der Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung gesondert zu beantragen.

4.3.4 Gegen Zuschlag zu versichernde Teile gemäß AKB §§ A.2.1.2 sind mitversichert.

Ferner gelten die Modifizierungen dieser Sonderbedingung gem. § 11.c.3, Zuschlagspflichtige Teile / Mehrwerte.

4.3.5 Falls für einzelne Fahrzeuge abweichender Versicherungsschutz gewünscht wird, ist dies von / der VN gesondert zu beantragen. Der abweichende Versicherungsschutz gilt ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Versicherer.

§ 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

5.1 Der Versicherungsschutz für die in § 2 genannten Fahrzeuge beginnt

- mit Übergang der Gefahrtragung bzw. Zulassung der Fahrzeuge auf den / die VN,
- bei Fahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses KFZ-Versicherungsvertrages noch anderweitig versichert sind, mit der Beendigung des dortigen Vertrages.

5.2. Der Versicherungsschutz endet

- im Falle der Veräußerung durch die Kündigung des Erwerbers bzw. mit dem Tag der Ummeldung des Fahrzeuges auf den Erwerber,
- im Falle des dauernden Wegfalls mit dem Tag der endgültigen Abmeldung des Fahrzeuges,
- bei geleasten Fahrzeugen, mit deren Rückgabe an den Leasinggeber,
- bei Fahrzeugen, für deren Gefahrtragung der / die VN Veranwortung trägt mit Anzeige der entsprechenden Mitteilung, zum gleichen Zeitpunkt wie der KFZ-Versicherungsvertrag.

§ 6 Meldeverfahren

Der / die VN meldet dem Versicherer:

- Neu- und Ersatzfahrzeuge,
- die Wiederzulassung von vorübergehend stillgelegten Fahrzeugen,
- die Abmeldung (auch bei vorübergehender Stillegung) bzw. Ummeldung von Fahrzeugen,
- Abweichungen vom Standard-Versicherungsschutz und sonstige Vertragsänderungen sowie die weiteren für die Vertragsabwicklung und Prämienberechnung relevanten Daten und den jeweiligen Verwendungszweck der Fahrzeuge.

§ 7 Hauptfälligkeit

Als Hauptfälligkeit gilt der 1.1., 00:00 Uhr eines Jahres. Ein laufendes Versicherungsjahr endet somit am 31.12 um 24:00 Uhr des jeweiligen Jahres. Die Bezeichnung "Folgejahr" definiert als Datum den 1.1., 00:00 Uhr des nächsten Jahres.

§ 8 Dokumentierung

Für die versicherten Fahrzeuge werden Versicherungsscheine, Nachträge und Beitragsrechnungen gefertigt.

§ 9 Berechnungsgrundlage, Klasseneinstufung, Klassenveränderung, Beitragsabrechnung

9.1 S t ü c k p r ä m i e

9.1.1 Abweichend von den §§ 2, 3 und 4 dieser Sonderbedingungen wird der Versicherungsbeitrag für die versicherten Fahrzeuge auf der Grundlage eines Spezialtarifes berechnet.

9.1.2 Fahrzeuge, die nicht in diesem Spezialtarif aufgeführt sind, werden nach dem allgemeinen Unternehmenstarif des Versicherers berechnet.

9.1.3 Die Prämien sind gemäß einzelvertraglicher Police zu entrichten.

9.1.4 Der Spezialtarif ändert sich im Folgejahr um die durchschnittlichen Veränderungssätze des Unternehmenstarifes. Die veränderten Beiträge sind Berechnungsgrundlage sowohl zu den bestehenden Verträgen als auch zu den Neu- und Ersatzverträgen des / der VN.

9.1.5 Bei neu hinzukommenden Fahrzeugen wird der Beitrag vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zur nächsten Fälligkeit und bei vorzeitig ausscheidenden Fahrzeugen von der letzten Fälligkeit bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes anteilig nach Tagen (prt = pro rata temporis) berechnet. Das gleiche gilt für Erweiterungen oder Einschränkungen des Versicherungsumfanges.

9.1.6 Klasseneinstufungen des Spezialtarifes:

Der Spezialtarif ist in Beitragsklassen:

SFR KH Vorvertrag	A-I-S Klasse	Faktor
	A 1	0,45
	A 2	0,50
	A 3	0,55
	A 4	0,60
	A 5	0,70
SFR 25 - 30	A 6	0,80
SFR 24 - 25	A 7	0,90
SFR 19 - 21	A	1,00
SFR 16 - 18	B	1,10
SFR 13 - 15	C	1,20
SFR 10 - 12	D	1,30
SFR 8 - 9	E	1,40
SFR 6 - 7	F	1,50
SFR 3 - 5	G	1,60
SFR 2	H	1,70
SFR 1	I	1,80
SFR 1/2	J	1,90
SFR 0	K	2,00
SFR M	K 1	2,20

SFR KH Vorvertrag	A-I-S Klasse	Faktor
	K 2	2,40
	K 3	2,60

aufgegliedert.

9.1.7 Die detaillierte Klassenersteinstufung je Risiko basiert auf den, durch den Vorversicherer gem. Anhang 1 der AKB bestätigten schadenfreien Jahren der KFZ-Haftpflichtversicherung (s. Spalte SFR KH Vorvertrag, § 9.1.6), ist Grundlage für die Klassenersteinstufung des Gesamtvertrages (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie Fahrzeug-Voll- als auch Teilversicherung), gilt jeweils für das laufende Versicherungsjahr.

9.1.8 Klassenveränderung zum Folgejahr

Wichtiger Hinweis:
In Abänderung § I.3, Absatz 2 der AKB, ist das Datum des Schadenereignisses maßgebend für die kalenderjährige Zuordnung des Schadens. Siehe auch § 11.a.4 dieser Sondervereinbarung.

Die Klassenverändungen zum Folgejahr werden auf Basis des Berichtswesens der Gesellschaft, zum 31.12. des laufenden Jahres je versichertem Einzelrisiko wie folgt vorgenommen:

Schadenfreiheit des jeweiligen Einzelrisikos führen zu Klassenverbesserungen um jeweils 1 Beitragsklasse

Beispiel: Klasse Alt = C Beitragsklasse neu = B

Voraussetzung zum Erreichen einer Klassenverbesserung im Folgejahr, ist eine Versicherungsdauer von mindestens 6 vollendeten Monaten im Jahr der Zulassung (spätester Versicherungsbeginn = 01.07. des laufenden Jahres). Die Möglichkeit der versicherungstechnischen Beginnverlegung (BSP: Zulassung am 15.08. des laufenden Jahres, Rückdatierung des versicherungstechnischen Beginns auf den 01.07. des laufenden Jahres) ist möglich.

KFZ-Haftpflicht und / oder auch KFZ-Vollkasko-versicherungsschäden führen je Schadenereignis zu Klassenverschlechterungen um jeweils 2 Beitragsklassen. Komule Verbundereignisse (ein Schadenereignis führt sowohl zu einem Haftpflicht- als auch Vollkaskoschaden) gelten als ein Schadenfall.

Beispiel: Klasse Alt = C Beitragsklasse neu = E

Teilkaskoschäden führen zum Verbleib in der analogen Klasse
Beispiel: Klasse Alt = C Beitragsklasse neu = C

Ablaufdefinition:
Wir informieren Sie rechzeitig im laufenden Versicherungsjahr über die Klassenveränderungen zum Folgejahr. Diese basieren / beinhalten die zum Tage der entsprechenden Informations- bzw. Nachtragserstellung, respektive den etwaig fixterminierten Zeitraum der Schadenbewertungen bekannten Schäden. Sollten sich nach diesen Informationsmitteilungen / Nachträgen weitere Schadenereignisse ergeben bzw. bekannt / gemeldet werden, führen diese zu einer entsprechenden Korrektur, welche mit weiterer Nachtragsdokumentation "des / dem / der VN" mitgeteilt wird.

9.2 Der Versicherungsbeitrag ist gem. Versicherungsschein zu entrichten.

§ 10 Zahlungsverzug

Reichen die Beitragszahlungen zur Tilgung der Beitragsforderungen des Versicherers nicht aus, werden die geleisteten Zahlungen auf die Kraftfahrt-Sparten in nachfolgender Reihenfolge verrechnet (Leistungsbestimmung gemäß § 366 BGB):

1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (s. AKB §§ A.1)
2. Fahrzeug-Vollversicherung (s. AKB §§ A.2)
3. Fahrzeug-Teilversicherung (s. AKB §§ A.2)
4. Kraftfahrt-Unfallversicherung (s. AKB §§ A.4)
5. Fahrerschutzversicherung (s. AKB §§ A.5)
6. Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen (s. AKB §§ A.6)
7. Autoschutzbrief (s. AKB §§ A.3)

§ 11 Modifikationen

In Abweichung der dem Vertrag zugrunde liegenden "Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)" gelten nachstehende Sonderbedingungen als vereinbart:

§ 11.a Modifikationen "Vertrag allgemein"

11.a.1 Weitere Tarifmerkmale und Anhänge zu den AKB:
Für die, in diesem Vertrag versicherten Risiken / Fahrzeuge finden die Anhänge 1, 2, 3, 4 und 5 der AKB keine Anwendung, sofern innerhalb dieser Sonderbedingungen keine andere Regelung bestimmt ist.

11.a.2 SFR-Pflege des etwaigen Vorvertrages:
Ungeachtet der Klasseneinstufungen gem. 9.1.6 dieser Sonderbedingungen werden, sofern ein Vorversicherungsvertrag angegeben wird, die dortigen schadenfreien Jahre (SFR) durch den Vorversicherer bestätigt werden, diese gem. Anhang 1 der AKB weiter gepflegt und fortgeführt.

11.a.3 Verbesserungsklausel / Anwendung auf Bestandsverträge:
Sofern zukünftige Veränderungen des Bedingungswerkes / der zugrunde liegenden AKB des Versicherers oder auch Veränderungen dieser Sonderbedingungen zu einer Besserstellung führen, gelten diese Besserstellungen auch für bereits laufende / bestehende Verträge.

11.a.4 Kalenderjährige Zuordnung eines Schadens
In Abänderung § I.3, Absatz 2 der AKB, ist das Datum des Schadenereignisses maßgebend für die kalenderjährige Zuordnung des Schadens. Dies gilt für die Handhabungen innerhalb dieser Sonderbedingungen, insbesondere der § 9.1.8. Für SFR-Bestätigungen an etwaige Folgeversicherer verbleibt es bei der Regelung gem. AKB § I.3, Absatz 2.

11.a.5 Maklerklausel:
Alle Anzeigen und Willenserklärungen gelten dem Versicherer als zugegangen und alle Obliegenheiten und Rechtspflichten - **ausgenommen Zahlungsverpflichtungen** - sobald Sie einer beauftragten Maklerfirma, welcher eine etwaige Mandatserteilung der / des VN vorliegt, dies dem Versicherer schriftlich angezeigt wurde, als erfüllt.

11.a.6 SFR-Bestätigungen an Folgeversicherer:
Ungeachtet der Klasseneinstufungen gem. § 9.1.6 dieser Sonderbedingungen, gelten für SFR-Bestätigungen an Folgeversicherer die Regelungen der AKB § I.8.2.

§ 11.b Modifikationen "Haftpflicht u. Haftpflichtzusatzdeckungen"

11.b.1 Subsidiärdeckung beim Führen eines Mietfahrzeuges im Ausland ("Mallorca-Deckung"):
Eine sogenannte "Mallorca-Deckung" ist nicht versichert.

§ 11.c Modifikationen "Fahrzeugversicherung (Fahrzeugvoll- u. Teilkaskoversicherung)"

11.c.1 Neupreisersatz:
Für die versicherten Fahrzeuge/Risiken (Definition WKZ s. § 11.i.1 dieser Sonderbedingungen) gilt abweichend von § A.2.5.1.ff der AKB Neupreisersatz wie folgt als vereinbart:

WKZ 112 - Personenkraftwagen = innerhalb der ersten 06 Monate nach Erstzulassung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich das versicherte Fahrzeug im Eigentum dessen, der dieses als Neufahrzeug vom KFZ-Händler oder KFZ-Hersteller erworben hat, befindet. Die Zerstörung, der Verlust respektive die Beschädigung der vorstehend aufgeführten Risiken muss einen daraus resultierenden Schadenaufwand in Höhe von min. 80,00 % des Neupreises hervorrufen. Ein vorhandener Restwert wird von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Gleiches gilt für den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt. Liegt der resultierende Schadenaufwand unterhalb dieser Grenze, gelten die Regelungen gem. AKB.

Der Versicherungsschutz besteht ausdrücklich nur bei vereinbarter Tarifvariante "A-I-S Konventionell" gem. § 11.d.1 dieser Sondervereinbarungen.

11.c.2 Kaufpreisersatz:
Als Alternative respektive Erweiterung der Erstzulassungzeiträume gem. § 11.c.1 dieser Sonderbedingungen gilt für die versicherten Fahrzeuge/Risiken (Definition WKZ s. § 11.i.1 dieser Sonderbedingungen) abweichend von § A.2.5.1.ff der AKB Kaufpreisersatz wie folgt als vereinbart:

WKZ 112 - Personenkraftwagen = innerhalb der ersten 10 Monate nach Erstzulassung

Als Kaufpreis definiert sich der Betrag, welcher von Ihnen an den Verkäufer gemäß den kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlt wurde.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Zerstörung, der Verlust respektive die Beschädigung des versicherten Risikos einen daraus resultierenden Schadenaufwand in Höhe von min. 80,00 % des Kaufpreises hervorruft. Ein vorhandener Restwert wird von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Gleiches gilt für den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt. Liegt der resultierende Schadenaufwand unterhalb dieser Grenze, gelten die Regelungen gem. AKB.

Der Versicherungsschutz besteht ausdrücklich nur bei vereinbarter Tarifvariante "A-I-S Konventionell" gem. § 11.d.1 dieser Sondervereinbarungen.

11.c.3 Zuschlagspflichtige Teile / Mehrwerte:
In Abweichung der „AKB“ §§ A.2.1.2 (mitversicherte Teile) sowie § 4.3.4 dieser Sonderbedingung, ist die Neuwertsumme für diese Teile / Mehrwerte auf 4.000,-- € netto beitragsfrei erhöht. Dies bezieht sich sowohl auf Sonderausstattungen als auch Sonderaufbauten. Einer besonderen Meldung bedarf es nur, wenn die Neuwertsumme von 4.000,-- € netto überschritten wird. Für den, den Betrag von 4.000,-- € Neuwertsumme übersteigenden Anteil wird ein Prämienzuschlag in Höhe von je 1 % der Vollversicherungsprämie, je angefangene 1.000,-- € des übersteigenden Anteils gesondert erhoben.

11.c.4 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden:
BBB-Deckung ist in diesem Tarif nicht versicherbar**.**

11.c.5 GAP-Deckung:
GAP-Deckung ist in diesem Tarif nicht versicherbar.

11.c.6 Motorschadendeckung:
Motorschadendeckung ist in diesem Tarif nicht versicherbar.

11.c.7 All-Risk-Deckung:
All-Risk-Deckung ist in diesem Tarif nicht versicherbar.

11.c.8 Unterschlagungsrisiko:
Das Unterschlagungsrisiko ist in diesem Tarif nicht versicherbar.

11.c.9 Werkstattbindung:
In Ergänzung der AKB § A.2.5.2.4 ff wird dem Versicherungsnehmer ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.

Sofern der Versicherungsnehmer vertraglich keine Werkstattbindung gem. AKB § A.2.5.2.4 vereinbart hat, kann auf Wunsch - und sofern es sich bei dem beschädigten Fahrzeug um einen PKW handelt - dieser Service in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist die Abwicklung gem. AKB § A.2.5.2.4 ff.

11.c.10 Wertminderung:
Ergänzend zu den Reparaturkosten gem. AKB § A.2.5.2.1 zahlen wir für das versicherte Pkw-Risiko (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Leasingfahrzeuge) eine pauschale Wertminderung in Höhe von 2,0 % der nachgewiesenen Nettoreparaturkosten bei Beschädigung des Fahrzeugs durch Unfall gemäß § A.2.2.2.2 oder Zusammenstoß mit Tieren gemäß § 11.c.24 dieser Sonderbedingungen.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 36 Monate ist und die Nettoreparaturkosten den Betrag in Höhe von 2.000,– € übersteigen.

Im Falle einer Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag oder bei Totalschaden erstatten wir keine Wertminderung.

11.c.11 Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen
Die Absicherung dieser Kostenposition ist in diesem Tarif nicht versicherbar.

11.c.12 Ersatz von Verzollungskosten im europäischen Ausland
Die Absicherung dieser Kostenposition ist in diesem Tarif nicht versicherbar.

11.c.13 Innenraumvandalismus:
Die Absicherung dieser Kostenposition ist in diesem Tarif nicht versicherbar.

11.c.14 Kurzschlußschäden:
In Abänderung von § A.2.2.1.6 der AKB wird die Entschädigungsleistung durch Kurzschluss für Schäden an den mit der Verkabelung direkt verbundenen Bauteilen erweitert. Die Entschädigungsleistung ist für diese Bauteile auf 300,-- € begrenzt.

11.c.15 Ersatz von Vignetten/Plaketten bei Glasbruch:
Die Absicherung dieser Kostenposition ist in diesem Tarif nicht versicherbar.

11.c.16 Ersatz von Reinigungskosten bei Glasbruch:
Die Absicherung dieser Kostenposition ist in diesem Tarif nicht versicherbar.

11.c.17 Versicherungsschutz auf Schiffen u. Fähren:
Versicherungsschutz besteht im Rahmen einer Fahrzeugvollversicherung bei der Benutzung von Schiffen und Fähren, wenn der Schaden am Fahrzeug durch Untergang des Schiffs, Kollision des Schiffs, Aufopferung des Fahrzeuges, durch Seegang oder Kollisionen auf dem Schiff eintritt. Ebenso werden Aufwendungen im Rahmen der Havarie Grosse übernommen.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit kein anderer Versicherer bedingungsgemäß ersatzleistungspflichtig ist.

11.c.18 Marderbissschäden/Tierbissschäden – unmittelbar verursachte Schäden / Folgeschäden:
In Abweichung von § A.2.2.1.7 der AKB, besteht Versicherungsschutz auch für durch Tierbiss verursachte Schäden. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000,-- € je Schadenereignis maximiert.
Nicht versichert sind durch den Tierbiss verursachte Folgeschäden.

11.c.19 Austausch von Schlössern nach Einbruch/Raub:
In Ergänzung der AKB § A.2.2.1.2 ersetzen wir auch die nachgewiesenen Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern, sofern Ihnen die Schlüssel des versicherten Fahrzeugs durch Einbruch in Ihre Wohn- oder Geschäftsräume gestohlen wurden.
Die Entschädigungsleistung ist auf 50,-- € begrenzt.
Um die Entschädigung zu erhalten, müssen Sie den Raub oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel bei der Polizei anzeigen.

11.c.20 Entsorgungskosten:
Die gesonderte Absicherung nachgewiesener Kosten einer ordnungsgemäßen Entsorgung, respektive Kosten einer Resteverwertung des versicherten Fahrzeuges infolge eines Totalschadens ist in diesem Tarif nicht möglich.

11.c.21 Lawinen, Dachlawinen, Muren, Erdbeben:
In Verweis auf die AKB §§ A 2.2.1.3 sowie 2.2.1.8 besteht kein Versicherungsschutz für Lawinen, Dachlawinen, Muren und Erdbeben.

11.c.22 Überführungs- sowie Zulassungskosten:
Im Rahmen dieser Sondervereinbarung gem § 11.c.1 (Neupreisersatz) erstatten wir für versicherte Risiken nach WKZ 112 - PKW (s. § 11.i.1 dieser Sonderbedingungen) auch die nachgewiesenen Zulassungs- und Überführungskosten des Folgefahrzeugs, sofern dieses ebenfalls über den Risikoträger versichert wird. Die Entschädigungsleistung ist auf 50,-- € maximiert.

11.c.23 Abzug neu für alt:
In Verweis auf die AKB § 2.5.2.3 gilt:
Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Pkw in den ersten 3 Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten 12 Monatenn

nach der Erstzulassung eintritt.

11.c.24 Zusammenstoß mit lebenden Tieren aller Art:
In Verweis auf die AKB § A.2.2.1.4 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für den Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr 1 des Bundesjagdgesetzes.

11.c.25 Schäden zwischen ziehendem Fahrzeug und gezogenem Anhänger:
Die Absicherung dieser Kostenposition ist in diesem Tarif nicht versicherbar.

11.c.26 Parkschadenschutz / Kleinschäden / Smart-Repair
Die Absicherung dieser Kostenposition ist in diesem Tarif nicht versicherbar.

§ 11.d Modifikationen "Mehrere Deckungen betreffend" (KFZ-Haftpflicht, Fahrzeugvoll- und/oder Teilkasko-versicherung)"

11.d.1 Tarifwahl
Es kann eine Tarifwahl individuell je Fahrzeug bei vereinbarter Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) inkl. Fahrzeugteilversicherung wie folgt gewählt werden:

Tarif AIS - Konventionell:
Die Höhe der Entschädigungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Sondervereinbarung sowie den Entschädigungshöhen gem. § A.2.5 ff. der AKB. Es gelten die vereinbarten Selbstbehalte.

Tarif AIS - Innovation:
Die Höhe der Entschädigungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages. Basis des Versicherungswertes bildet der angegebene Zeitwert des Fahrzeuges, welcher als Versicherungssumme auf erstes Risiko gilt. Die Versicherungssumme auf erstes Risiko gilt entsprechend als Höchstentschädigung ungeachtet sich aus § A.2.5 ff der AKB abweichenden ergebenden Entschädigungshöhen. Die Versicherungssumme bildet weiter die Höchstentschädigung zu den §§ 11.c.1 sowie 11.c.2 dieser Sondervereinbarung. Es gelten die vereinbarten Selbstbehalte. Bei Wandel der Fahrzeugvollversicherung in eine reine Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko), s. AKB 2.2.1 ff. sowie diese Sondervereinbarung § 4.2, führt dies zur Vertragsfortführung gemäß Tarif AIS-Konventionell .

11.d.2 Grobe Fahrlässigkeit
Es besteht Versicherungsschutz nach § A.2.9.1 der AKB.

11.d.3 Erweiterung des geografischen Geltungsbereiches:
Die Erweiterung des geografischen Geltungsbereiches ist in diesem Tarifwerk nicht möglich.

11.d.4 Eigenschäden:
Für Eigenschäden besteht in Verweis auf § 1.5.6 der AKB kein Versicherungsschutz!

11.d.5 Rabattschutz:
In Verweis auf die AKB, § I.3.6.1 gilt als Voraussetzung gem. AKB § I.3.6.2 die Klasseneinstufung innerhalb dieser Sonderbedingungen gem. § 9.1.6 mit mindestens Klasse "F" oder besser.

Die übrigen Bestimmungen der AKB §§ I.3.6 ff. behalten Gültigkeit.

§ 11.e Modifikationen "Schutzbriefleistungen"

11.e.1 Schutzbriefleistungen:
Schutzbriefleistungen sind gem. § A.3 ff. der AKB versicherbar.

Sofern es sich bei den Risiken/Fahrzeugen um:

- einen Oldtimer
- ein Campingfahrzeug bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht
- einen PKW

gem. § A.3.3 der AKB, ergänzend der Definition gem. Anhang 6 der AKB handelt, die Mitversicherung der Schutzbriefleistung mit der Bezeichnung **"Schutzbrief-Komfort"** deklariert ist, gilt ergänzend nachstehender Versicherungsschutz als vereinbart:

11.e.1.1 - Pos.: A.3.6.8 Fahrzeugschlüssel-Service:
Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

11.e.1.2 - Pos.: A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise für Fahrer und berechtigten Mitfahrer:
Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

11.e.1.3 - Pos.: A.3.8.1 Krankenrücktransport
Müssen Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80,-- € pro Person.

11.e.1.4 - Pos.: A.3.8.2 Rückholung von Kindern
Können mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten bei einer Entfernung bis 1.200 km die Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economyklasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30,-- €.

11.e.1.5 - Pos.: A.3.8.3 Fahrzeugabholung
Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einer weiteren mitversicherten Person zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung (Rücktransport) des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung (Rücktransport) selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Abreise bis 0,40 € je Kilometer einfache Entfernung zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und dem Schadenort sowie eine Übernachtung bis zu 80,-- €. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80,-- € und pro Person.

11.e.1.6 - Pos.: A.3.8.4 Krankenbesuch
Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge einer Erkrankung oder Verletzung, länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche des Erkrankten durch ihm nahe stehende Personen bis 600,-- € je Schadenereignis.

11.e.1.7 - Pos.: A.3.8.5 Reiserückrufservice
Wird infolge des Todes, eines schweren Unfalls, einer plötzlichen schweren Erkrankung Ihrer Person oder eines nahen Familienangehörigen ein Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug über Rundfunkanstalten notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen auf Antrag hin ein und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Gleiches gilt bei einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens.

§ 11.f Modifikationen "Insassenunfallversicherung"

11.f.1 Insassenunfallversicherung
Insassenunfallversicherungsschutz kann gem. § A.4 ff der AKB je Einzelrisiko wie folgt integriert werden:

System	Tod	Invalidität	KHT*	GE*
Pauschalsystem Kombination 1	10.000 €	40.000 €	10 €	10 €
Pauschalsystem Kombination 2	15.000 €	60.000 €	15 €	15 €
Pauschalsystem Kombination 3	20.000 €	80.000 €	20 €	20 €
Platzsystem Kombination 1	10.000 €	40.000 €	10 €	10 €
Platzsystem Kombination 2	15.000 €	60.000 €	15 €	15 €
Platzsystem Kombination 3	20.000 €	80.000 €	20 €	20 €

* KHT = Krankenhaustagegeld
* GE = Genesungsgeld

Unabhänig des etwaigen gewählten Systems bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Berufsfahrer und Beifahrer. Die entsprechenden Ausschlüsse gem. § A.4.2.1 sowie § A.4.2.3 der AKB finden keine Anwendung. § 11.d.3 dieser Sonderbedingungen (Erweiterung des geografischen Geltungsbereiches) gilt auch für die Insassenunfallversicherung.

§ 11.g Modifikationen "Sicherheitssysteme"

11.g.1 GPS-Ortungssysteme und Rückfahrkamera
Wir belohnen Ihre Schadenverhütungsmaßnahmen, gewähren beim Vorhandensein o.a. Systeme im versicherten Fahrzeug Nachlässe wie folgt:

Maßnahme	Nachlaß KFZ Haftpflicht-versicherung	Nachlaß KFZ Fahrzeug-versicherung
Rückfahrkamera	3 %	3 %
GPS-Ortungssystem	-----	3 %

Voraussetzung der Nachlaßgewährung ist die Einreichung entsprechender Einbaubelege.

11.g.2 E-Call (Automatisches Notrufsystem)
Sofern das versicherte Fahrzeug auch mit diesem Sicherheitssystem ausgestattet ist, gewähren wir einen Prämiennachlaß wie folgt

Maßnahme	Nachlaß KFZ Haftpflicht-versicherung	Nachlaß KFZ Fahrzeug-versicherung
E-Call	3 %	3 %

Voraussetzung der Nachlaßgewährung ist die Einreichung entsprechender Einbaubelege.

§ 11.h Modifikationen "Schaden"

11.h.1 Schadenrückkauf:
Sie können eine schadenbedingte Vertragsbelastung gem. dieser Sonderbedingungen § 9.1.8 vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigungsleistung. Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Vetrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

11.h.2 Abwicklungsverfahren Schadenselbstbeteiligungen bei KFZ-Haftpflichtschäden gem. § 4.1

Die etwaig vereinbarte Selbstbeteiligung bei KFZ-Haftpflichtschäden wird unmittelbar bei Bekanntwerden des KFZ-Haftpflichtanspruchs in vereinbarter Höhe des KFZ-Haftpflicht-Selbstbehaltes gesamt belastet, gem. den vereinbarten Zahlungsmodalitäten gem. Versicherungsschein abgebucht / in Rechnung gestellt, ist unmittelbar, gesamt fällig. Die Endabrechnung wird dem / der VN nach Abschluß des Anspruchsvorgangs / Schließung der Schadenakte gesendet. Liegen die gesamten Schadenaufwendungen unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung für KFZ-Haftpflichtschäden gem. § 4.1 dieser Sonderbedingungen wird ein etwaig nicht verbrauchter Selbstbehalt unverzinst erstattet.

Beispiel 1:

Selbstbehalt gem. § 4.1	= 1.000,-- €
Schadenaufwendungen gesamt	= 850,-- €
Erstattungsanweisung des nicht verbrauchten Selbstbehaltes nach Schadenschließung	= 150,-- €

Beispiel 2:

Selbstbehalt gem. § 4.1	= 1.000,-- €
Schadenaufwendungen gesamt	= 9.500,-- €
Erstattungsanweisung des nicht verbrauchten Selbstbehaltes nach Schadenschließung	= 0,-- €

Ausschließlich maßgebend und Basis der Schadenabrechnungen / Reservebildungen ist das Berichtswesen des Risikoträgers (s. auch § 9.1.8 dieser Sondervereinbarung).

Wichtiger Hinweis:
Maßgebend für die sofortige Belastung der Schadenselbstbeteiligung bei KFZ-Haftpflichtschäden ist der gestellte, angemeldete Schadenersatzanspruch, ungeachtet weiterer Klärungen wie z.B.: Schuldfrage, Haftungsquote, etc.). Etwaig zu Unrecht gestellte bzw. zurückgewiesene Ansprüche werden mit Endabrechnungsvorgängen gem. vorstehend aufgeführtem Beispiel 1 abgerechnet / erstattet.

§ 11.i Definition WKZ "Wagniskennziffer(n)

11.i.1 Spezifizierung und Begriffserläuterung der AKB, Anhang 6:

In erweiterter Definition der AKB, Anhang 6, gelten die sogenannten "Wagniskennziffern" innerhalb dieses Spezialtarifwerks / dieser Sonderbedingungen wie folgt:

003 - Kraftrad
031 - Quad
072 - Selbstfahrervermiet-Krad
112 - PKW
112 - PKW (Exoten + > 150.000)
112 - PKW (ohne Merkmale)
112 - PKW (Young + Oldtimer)
127 - Campingfahrzeuge
140 - Mietwagen - in allen Standorten
150 - Taxen - in allen Standorten
162 - Selbstfahrervermiet-PKW
172 - Selbstfahrervermiet-Camping-Fahrzeuge
251 - Lieferwagen bis 3,5 to Gesamtgewicht
261 - Lieferwagen bis 3,5 to Gesamtgewicht - gewerblicher Güterverkehr
272 - Selbstfahrervermiet-LKW bis 3,5 to Gesamtgewicht
351 - LKW über 3,5 to Gesamtgewicht
361 - LKW über 3,5 to Gesamtgewicht - gewerbl. Güterverkehr
372 - Selbstfahrervermiet-LKW über 3,5 to Gesamtgewicht
401 - Neu - Zugmaschine im Werkverkehr
411 - Neu - Zugmaschine im gewerblichen Güterverkehr
472 - Selbstfahrervermiet-SZM (Sattelzugmaschine)
541 - Wohnwagen
571 - Wechselaufbauten
572 - Selbstfahrervermiet-Anhänger
581 - Anhänger im Werkverkehr
591 - Anhänger im Güterverkehr
621 - Omnibusse sonstige
651 - Omnibusse im Linienverkehr
661 - Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
701 - Abschlepp-/Räum-/Bergungsfahrzeuge
702 - sonstige Arbeitsmaschinen
703 - Fahrbare Küchen, Feuerwehr- u. Polizeimannschaftswagen, DRK, u.ä.
705 - Straßenreinigung, Müll- u. Fäkalienabfuhr, Schneepflüge
707 - Krankenwagen
708 - Hub- u. Gabelstapler
709 - Leichenwagen
712 - Auto-/Mobilkräne inkl. Bergungsfahrzeugen
713 - Betonpumpen
748 - sonstige Arbeitsmaschinen u. Sonderfahrzeuge

A-I-S Wild
Assekuranzmakler GmbH

In Lochfeld 4 Tel.: 06784-98395-0 E-Mail: info@ais-w.com
55743 Idar-Oberstein Fax: 06784-98395-50 Internet: www.ais-w.com

Assekuranzmakler
Assecuradeur
Immobilien
Finanzierungen
Gutachten

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB 2017) - Stand 01.10.2017

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2017), Stand 01.10.2017 5

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung? 5
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen 5
A.1.1 Was ist versichert? 5
A.1.2 Wer ist versichert? 5
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? 5
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 5
A.1.5 Was ist nicht versichert? 6

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug 6
A.2.1 Was ist versichert? 6
A.2.1.1 Ihr Fahrzeug 6
A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände 6
A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert? 7
A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert? 7
A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert? 7
A.2.3 Wer ist versichert? 8
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 8
A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall? 8
A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust? 8
A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung? 8
A.2.5.3 Sachverständigenkosten 9
A.2.5.4 Mehrwertsteuer 9
A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung 9
A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)? 10
A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile 10
A.2.5.8 Selbstbeteiligung 10
A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe 10
A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung 10
A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind? 10
A.2.9 Was ist nicht versichert? 10

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung 11
A.3.1 Was ist versichert? 11
A.3.2 Wer ist versichert? 11
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge 11
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 11
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall 11
A.3.6 Zusätzliche Hlilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 KM Entfernung 12
A.3.7 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug 13
A.3.8 Was ist nicht versichert? 13
A.3.9 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung 13

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden 13
A.4.1 Was ist versichert? 13
A.4.2 Wer ist versichert? 14
A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 14
A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung? 14
A.4.5 Leistung bei Invalidität 14
A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung 14
A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung 15
A.4.6 Tagegeld 15
A.4.7 Krankenhaustagegeld 15
A.4.7.3 Genesungsgeld 16
A.4.8 Todesfallleistung 16
A.4.9 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen? 16
A.4.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung 16
A.4.11 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person 16
A.4.12 Was ist nicht versichert? 17

A.5 **Fahrerschutzversicherung** – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird ... 17
A.5.1 Was ist versichert? ... 17
A.5.2 Wer ist versichert? ... 17
A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? ... 17
A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung? ... 17
A.5.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person ... 18
A.5.6 Was ist nicht versichert? ... 18

A.6 **Schadenersatzversicherung** bei Auslandsreisen - besonderer Versicherungsschutz bei einem Unfall im Ausland ... 18
A.6.1 Was ist versichert? ... 18
A.6.2 Wer ist versichert? ... 19
A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir? ... 19
A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? ... 19
A.6.5 Was ist nicht versichert? ... 19

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz ... 19
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz? ... 19
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz ... 19

C Beitragszahlung ... 20
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags ... 20
C.2 Zahlung des Folgebeitrags ... 20
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel ... 20
C.4 Zahlungsperiode ... 21
C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung ... 21

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung ... 21
D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs ... 21
D.1.1 Bei allen Versicherungsarten ... 21
D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung ... 21
D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung ... 22
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? ... 22

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung ... 22
E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? ... 22
E.1.1 Bei allen Versicherungsarten ... 22
E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung ... 22
E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung ... 23
E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief ... 23
E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung ... 23
E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung ... 23
E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? ... 24

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen ... 24

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall ... 25
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? ... 25
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen? ... 25
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen? ... 25
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten ... 26
G.5 Zugang der Kündigung ... 26
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung ... 26
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? ... 26
G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung) ... 26

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen ... 27
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten? ... 27
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen? ... 27
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen ... 27

I Schadenfreiheitsrabatt-System ... 28
I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) ... 28
I.2 Ersteinstufung ... 28
I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0 ... 28
I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2 ... 28
I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung ... 28
I.2.4 Führerscheinsonderregelung ... 28
I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse ... 28
I.3 Jährliche Neueinstufung ... 28
I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung ... 28
I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf ... 28
I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen ... 29
I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M ... 29
I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf ... 29
I.3.6 Rabattschutz ... 29
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf? ... 29
I.4.1 Schadenfreier Verlauf ... 29
I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf ... 30
I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können ... 30

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs ... 30
I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen? ... 30
I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme? ... 30
I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus? ... 31
I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang ... 31
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs ... 31
I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf ... 31

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen ... 32
J.1 Typklasse ... 32
J.2 Regionalklasse ... 32
J.3 Tarifänderung ... 32
J.4 Kündigungsrecht ... 32
J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung ... 32
J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems ... 32
J.7 Änderung der Tarifstruktur ... 32

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands ... 33
K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts ... 33
K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung ... 33
K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels ... 33
K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung ... 33
K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs ... 33

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände ... 34
L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind ... 34
L.2 Gerichtsstände ... 34

M Abschnitt gestrichen ... 35

N Bedingungsänderung ... 35

O Sanktionsklausel ... 36

P Terrorklausel ... 36

Q Ergänzende Bedingungen für die KFZ-Versicherung von Umweltschäden (USchadG) ... 37
Q.1 Kfz–Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz ... 37
Q.1.2 Wer ist versichert? ... 37
Q.1.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung ... 37
Q.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? ... 37
Q.1.5 Was ist nicht versichert? ... 37
Q.2 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz ... 37
Q.3 Beitragszahlung ... 37
Q.4 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? ... 37
Q.5 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? ... 37
Q.5.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten ... 38
Q.5.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? ... 38
Q.6 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen ... 38
Q.7 Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs ... 38
Q.8 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen ... 38
Q.9 Schadenfreiheitsrabatt-System ... 38
Q.10 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen ... 38
Q.11 Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands ... 38
Q.12 Meinungsversicherungenheiten und Gerichtsstände ... 38
Q.13 Bedingungsänderung ... 38

Anhang 1-Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System ... 39
1 Pkw ... 39
1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze ... 39
1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw ... 39
2 Krafträder, Trikes und Quads ... 40
2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze ... 40
2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads ... 40
3 Leichtkrafträder ... 41
3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze ... 41
3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern ... 41
4 Taxen und Mietwagen ... 42
4.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze ... 42
4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen ... 42
5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile) ... 43
5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze ... 43
5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) ... 43
6 Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) ... 44
6.1 Einstufung von Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz- Haftpflicht), Abschleppwagen und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze ... 44

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze ... 44
7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper ... 45
7.1 Einstufung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze ... 45
7.2 Rückstufung im Schadenfall bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern ... 45

Anhang 2-Merkmale zur Beitragsberechnung ... 46
1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw (ausgenommen Taxen / Mietwagen und Selbstfahrer-vermietfahrzeuge) ... 46
2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern ... 46
3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen (Wohnmobile) ... 46
4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Taxen / Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeugen ... 46
5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern ... 46
6 Mindestbeitrag ... 46
7 Zahlungsperiode ... 46

Anhang 3-Tabellen zu den Typklassen ... 47
1 Kfz-Haftpflichtversicherung ... 47
2 Vollkaskoversicherung ... 47
3 Teilkaskoversicherung ... 47

Anhang 4-Tabellen zu den Regionalklassen ... 47
1 Für Pkw ... 47
1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ... 47
1.2 In der Vollkaskoversicherung ... 47
1.3 In der Teilkaskoversicherung ... 47
2 Für Krafträder ... 47
2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ... 47
2.2 In der Teilkaskoversicherung ... 47
3 Für Lieferwagen ... 48
3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ... 48
3.2 In der Vollkaskoversicherung ... 48
3.3 In der Teilkaskoversicherung ... 48
4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen ... 48
4.1 In der Kfz-Haftpflichtversichrung ... 48
4.2 In der Teilkaskoversicherung ... 48
5 Einwohnerdichteklassen Taxen und Mietwagen ... 48
5.1 In der Kfz-Haftpflichtversichrung ... 48
5.2 In der Vollkaskoversicherung ... 48
5.2 In der Teilkaskoversicherung ... 48

Anhang 5-Berufsgruppen (Tarifgruppen) ... 49
1 Berufsgruppe A ... 49
2 Berufsgruppe B ... 49
3 Berufsgruppe D ... 49
4 Berufsgruppe N ... 49

Anhang 6-Art und Verwendung von Fahrzeugen ... 50
1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen ... 50
2 Leichtkrafträder ... 50
3 Krankenwagen ... 50
4 Krafträder, Trikes und Quads ... 50
4.1 Krafträder ... 50
4.2 Trikes ... 50
4.3 Quads ... 50
5 Pkw ... 50
6 Mietwagen ... 50
7 Taxen ... 50
8 Selbstfahrvermietfahrzeuge ... 50
9 Leasingfahrzeuge ... 50
10 Kraftomnibusse ... 50
11 Campingfahrzeuge ... 50
12 Werkverkehr ... 50
13 Gewerblicher Güterverkehr ... 50
14 Umzugsverkehr ... 50
15 Wechselaufbauten ... 50
16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen ... 50
17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen ... 51
18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge ... 51
19 Milchtankwagen ... 51
20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen ... 51
21 Lieferwagen ... 51
22 Lkw ... 51
23 Zugmaschinen ... 51
24 Schausteller-Fahrzeuge ... 51
25 Gefahrguttransport ... 51
26 Oldtimer ... 51

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2017) Stand 01.10.2017

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutzversicherung (A.5)
- Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen (A.6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Risikoträger / Versicherer:
Die Detailinformationen zu den jeweiligen Versicherungsunternehmen / Risikoträgern der o.a. Versicherungsarten (Positionen A.1 bis A.6) entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

a Personen verletzt oder getötet werden,
b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

a den Halter des Fahrzeugs,
b den Eigentümer des Fahrzeugs,
c den Fahrer des Fahrzeugs,
d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der KFZ-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis:
Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar. Für behördlich genehmigte Rennen muss der Veranstalter eine gesonderte Versicherung abschließen.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug:

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen der üblichen Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

a Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile

b Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.

c Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Leuchtmittel)

d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist

e Planen, Gestelle für Planen (Spriegel)

f fest im Fahrzeug eingebautes Wohnwageninventar

g Vorzelt

h Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis i aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert von 3.000,-- Euro (brutto) ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

a Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme),

b zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,

c individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,

d Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,

e behindertengerechte Fahrzeugumbauten

f Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z.B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

g Solaranlagen an Wohnwagen und Wohnmobilen

h Arztkoffer (ohne Medikamente)

i Akkus für Elektrofahrzeuge

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis f aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z.B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.

b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein).

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.7 Für, durch Tierbiss verursachte Schäden besteht kein Versicherungsschutz.

Lawinen und Muren

A.2.2.1.8 Für, durch Lawinen und Muren verursachte Schäden besteht kein Versicherungsschutz.

Diebstahl der Fahrzeugschlüssel

A.2.2.1.9 Versichert ist die Entwendung der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs, einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z.B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Tierbiss

A.2.2.2.4 Durch Tierbiss verursachte über A.2.2.1.7 hinausgehende Schäden an Pkw, Lkw im Werkverkehr bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, Campingfahrzeugen oder Krafträdern.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

A.2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis nach A.2.1.1 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 6 Monaten nach Erstzulassung tritt eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

´ Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.

A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust in Folge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A 2.5.8 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten, soweit nicht eine Werkstattbindung, s. A 2.5.2.4 vereinbart ist, bis zu folgenden Obergrenzen:

a Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.

b Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).

Hinweis:
Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2.

Abschleppen

A.2.5.2.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.5.2.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Pkw in den ersten 3 Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugarten im ersten Jahr nach der Erstzulassung eintritt.

Was leisten wir bei Werkstattbindung

A.2.5.2.4 Haben wir eine Werkstattbindung vereinbart, dann gilt bei einem Kaskoschaden an Ihrem Fahrzeug oder den mitversicherten Teilen innerhalb Deutschlands folgendes:

Auswahl der Werkstatt bei Beschädigung des Fahrzeugs

A.2.5.2.4.1 Wir wählen die Werkstatt aus, in der Ihr Fahrzeug repariert wird, vermitteln den Reparaturauftrag und tragen die Kosten der Reparatur.

Transport zur Werkstatt

A.2.5.2.4.2 Wir vermitteln den Transport des Fahrzeugs auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns gewählte Werkstatt, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder verkehrssicher ist. Ist Ihr Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, dann übernehmen wir die Transportkosten von Ihrem Wohnort in die von uns gewählte Werkstatt nur dann, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und der Werkstatt mehr als 15 km beträgt. Gleiches gilt für den Rücktransport Ihres Fahrzeugs nach der Reparatur.

Garantie

A.2.5.2.4.3 Für die Fahrzeugreparatur erhalten Sie zwei Jahre Garantie.

Einschränkung der Leistung

A.2.5.2.4.4 Wir übernehmen nur 85 % der nach A.2.5.2.1 berechneten Kosten (ohne Berücksichtigung der Fahrzeugtransportkosten), wenn

a Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird, oder

b das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird. In diesen Fällen gelten A.2.5.2.4.1 bis A.2.5.2.4.3 nicht.

Was leisten wir, wenn das Fahrzeug nicht repariert wird?

A.2.5.2.4.5 Lassen Sie Ihr Fahrzeug auf eigenen Wunsch nicht reparieren, ersetzen wir die nach A.2.5.2.1 berechneten Kosten (ohne Umsatzsteuer), die bei Reparatur des Fahrzeugs in der Ihrem Wohnort nächstgelegenen Werkstatt unseres Werkstattnetzes entstanden wären. Die Absätze A.2.5.2.4.1 bis A.2.5.2.4.4 gelten nicht.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2.Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.5.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

´ Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Zusätzliche Selbstbeteiligungen

A.2.5.8.1 Ereignet sich ein Schaden in der Teilkasko oder Vollkasko außerhalb des von Ihnen für Lkw, Zugmaschinen und Anhänger im Güterverkehr angegebenen Einsatzgebietes erhöht sich der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt um 500 Euro.

Wegfall der Selbstbeteiligung

A.2.5.8.2 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, erstatten wir die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen ´ bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

´ Hinweis:
Bitte beachten Sie zum Rechtsweg L.1.3.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können ´ Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis:
Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen.

Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Autoschutzbrief gilt nur zusammen mit einem Vertrag über die Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug. Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in 5 bis 7 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei der Benutzung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs für Sie, und mitversicherte Personen (berechtigter Fahrer und berechtigte Insassen), soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherbar sind (Definition der Fahrzeugspezifizierung gilt gem. Anhang 6 dieser AKB)

- Krafträder u. Kraftroller
- Trikes
- Quads
- Pkw
- Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht
- Taxen und Mietwagen
- Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge
- Oldtimer-PKW bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
- Lieferwagen im Werkverkehr
- Lieferwagen im Gütverkehr

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug unter Einschluss

- des Gepäcks,
- von nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführter Ladung,
- von zu gewerblichen Zwecken mitgeführter Ladung (bei Lieferwagen im Werkverkehr) sowie
- eines mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängers.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Autoschutzbrief Basis Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 103 Euro. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, wenn

- Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall sofort nach Schadeneintritt telefonisch unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale melden und
- die Pannen- und Unfallhilfe von uns organisiert wird.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das versicherte Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächstgelegene Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 154 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, wenn

- Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall sofort nach Schadeneintritt telefonisch unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale melden und
- die Pannen- und Unfallhilfe von uns organisiert wird.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und der unter A.3.3 als versichert aufgeführten Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Mietwagen

A.3.5.4 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug – sofern situativ verfügbar – anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für drei Tage und höchstens 70 Euro je Tag. Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.5 Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Als Panne gilt auch, wenn das Fahrzeug durch Sie oder eine mitversicherte Person versehentlich mit für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignetem Kraftstoff betankt wurde oder für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignete Betriebsmittel (z.B. Motoröl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurden, und die Verwendung des Kraftstoffs bzw. der Betriebsmittel zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (z.B. Lenkung, Bremsen, Pumpen) führt oder bei weiterer Nutzung des Fahrzeuges führen würde. Haben Sie Ihr Fahrzeug mit ungeeignetem Kraftstoff betankt oder ungeeignete Betriebsstoffe verwendet, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten für das Entfernen dieser Stoffe aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs bis zur Höhe von insgesamt 200 Euro. Nicht versichert sind Folgeschäden.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Schadenereignis an einem Ort erfolgte, der mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder

b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach.4 und

c eine Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, wenn feststeht, dass das Fahrzeug dort wieder fahrbereit ist. Andernfalls erstatten wir die Kosten für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,

d eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economyklasse.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach 6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 80 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug – sofern situativ verfügbar – anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt gemäß A.3.6.1 oder Übernachtung gemäß A.3. 6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 70 Euro je Tag.
Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

Kurzfahrten

A.3.6.4 Müssen Sie zusätzlich Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu höchstens 30 Euro.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.5 Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Fahrzeugtransport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren bis zum Tag der Abholung übernommen.

Fahrzeugtransport für Krafträder, Pkw, Oldtimer und Campingfahrzeuge gemäß 3 (Pick-up-Service)

A.3.6.6 Wir sorgen innerhalb Deutschlands für den Fahrzeugrücktransport zusammen mit den mitversicherten Personen zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, wenn

- das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Auf Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach A.3.6.6 Fahrzeugtransport (Pickup-Service) übernehmen wir abweichend von der Leistung Übernachtung gemäß A.3.6.2 höchstens eine Übernachtung bis zu 80 Euro pro Person.

Die Leistungen Weiter- und Rückfahrt gemäß A.3.6.1 und Mietwagen gemäß A.3.6.3 entfallen.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.6.7 Eine Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz, sofern Sie weiter als 50 km Luftlinie entfernt sind, bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der in Ihrem Versicherungsschein genannte Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Sofern es sich bei unserem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, tritt an die Stelle des Wohnsitzes, der sich in Deutschland befindliche, im Versicherungsschein genannte Geschäftssitz.

A.3.7 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug

Ereignet sich der Schaden auf einer Reise an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

Bei Panne und Unfall:

A.3.7.1 a Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellst möglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten. Wir übernehmen auch die erforderlichen Kosten für den Rücktransport eines ausgetauschten Motors, Getriebes oder von Achsen. Kosten der Ersatzteile übernehmen wir nicht.

b Fahrzeugtransport

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.

Bei Krafträdern, Pkw und Campingfahrzeugen gemäß A.3.3 übernehmen wir außerdem die Kosten für die Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten bis 150,-- Euro.

c Mietwagen
Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug – sofern situativ verfügbar – anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 500,-- Euro. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

d Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

e Fahrzeugunterstellung
Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland bis zur Verzollung oder Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Bei Fahrzeugdiebstahl:

A.3.7.2 a Fahrzeugunterstellung
Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Transport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren uneingeschränkt bis zum Tag der Abholung übernommen.

b Mietwagen
Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug – sofern situativ verfügbar – anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 500,-- Euro. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

c Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das versicherte Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8 Was ist nicht versichert?

A.3.8.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.3.8.2 Genehmigte Rennen
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis:
Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach AKB D.1.1.4 dar.

A.3.8.3 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.3.8.4 Schäden durch Kernenergie
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.8.5 Entfernung Schadenort zum Wohnsitz weniger als 50 km Luftlinie
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem im Versicherungsschein genannten ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach A.3.5.

A.3.9 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.9.1 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.9.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.10 Verpflichtung Dritter

A.10.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.10.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.10.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbunden Anhängers stehen (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)

- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,

- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Kfz-Unfall-Plus-Versicherung

Mit der Kfz-Unfall-Plus-Versicherung sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs mit der für Invalidität und Tod vereinbarten Versicherungssumme versichert. Wird der jeweilige Fahrer verletzt und verbleibt eine unfallbedingte Invalidität von 50 Prozent, erhöht sich die für Invalidität vereinbarte Versicherungssumme für ihn um 50 Prozent.

A.4.2.3 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechtigte Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.2.5 Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

a die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,

b die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder

c alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.4.2.6 Namentliche Versicherung

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit

- dauerhaft beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und

- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und

- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr.

A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.8), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4)

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.10.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.4.5.2.4 Für andere Körperteile und Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Tagegeld

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.6.1 Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

A.4.6.2 Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.

Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.7 Krankenhaustagegeld

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.7.1 Die versicherte Person

- ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung oder
- unterzieht sich unfallbedingt einer ambulanten chirurgischen Operation und ist deswegen für mindestens 3 Tage ununterbrochen und vollständig in der Ausübung ihres Berufs beeinträchtigt.

Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

A.4.7.2 Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaustagegeld

- für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls.
- für 3 Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen.

A.4.7.3 Genesungsgeld

Voraussetzungen für die Leistung

a) Die versicherte Person
- ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und
- hatte Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.

Hinweis:
Soweit Anspruch auf Krankenhaustagegeld aufgrund einer unfallbedingten, ambulant durchgeführten, chirurgischen Operation bestand, zahlen wir hierfür kein Genesungsgeld.

b) Wir zahlen das Genesungsgeld
- in Höhe der für das Krankenhaustagegeld vereinbarten Versicherungssumme
- für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld aufgrund einer vollstationären Behandlung gezahlt haben,
- längstens jedoch für 100 Tage.

A.4.8 Todesfallleistung

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.8.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

A.4.8.2 Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.9 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

A.4.9.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht werden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

A.4.9.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.4.9.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

A.4.9.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrades notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 ‰ der versicherten Summe.
- bei Tagegeld und Krankenhaustagegeld jeweils bis zu einem Tagessatz. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.4.10.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.10.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

A.4.10.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf 5 Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag jährlich zu verzinsen. Als Zinshöhe gilt der jeweilige Basiszinssatz am Tage der endgültigen Bemessung, maximal 5 % p.a.

A.4.11 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person

Abtretung

A.4.11.1 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.4.11.2 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.12 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.12.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.12.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Genehmigte Rennen

A.4.12.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis:
Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.12.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.12.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.12.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.12.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.12.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.12.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Ruheversicherung

A.4.12.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden während der Ruheversicherung (H.1).

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

A.4.12.11 Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

A.5 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

A.5.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Unsere Leistungen richten sich dabei nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts bis zu einer Höhe von 12 Mio. EUR je Schadenfall. Wir leisten ausschließlich in folgendem Umfang:

- Schmerzensgeld;
- Verdienstausfall;
- Unterhaltsansprüche;
- Kosten für eine Haushaltshilfe;
- Kosten für den behindertengerechten Umbau;
- Kosten für sonstige vermehrte Bedürfnisse.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein zeitlich zusammenhängender, unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 72 Stunden innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall.

Verstirbt der Fahrer beim Unfall oder an dessen Folgen, leisten wir Unterhaltszahlungen an die Hinterbliebenen.

Nicht versichert sind die Kosten eines durch Sie oder den Fahrer beauftragten Rechtsanwaltes.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z.B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse , Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme:
Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch schriftlich geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis:
Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z.B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.5.4.3 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Hinweis:
Beachten Sie zu den Summenbegrenzungen für einzelne Leistungen A.5.4.1.

A.5.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A.5.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

A.5.5.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.5.3 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, daß vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktionen

A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht.

Ansprüche Dritter

A.5.6.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Genehmigte Rennen

A.5.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis:
Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6 Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen - besonderer Versicherungsschutz bei einem Unfall im Ausland

Die Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen kann als Bestandteil des Vertrags über die Kfz-Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen (nicht von Anhängern), als Ergänzungsbaustein, prämienpflichttig eingeschlosssen werden.

A.6.1 Was ist versichert?

Ihnen stößt mit dem versicherten Fahrzeug ein Unfall zu

A.6.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung Ihrer begründeten Schadenersatzansprüche, die Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den eintrittspflichtigen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer geltend machen, wenn durch den Gebrauch eines im Ausland zugelassenen und versicherten Kraftfahrzeugs

a Personen verletzt oder getötet werden,

b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Sie müssen das Verschulden des ausländischen Unfallbeteiligten durch geeignete Belege nachweisen.

Mitversicherung von Anhängern und Gepäck

A.6.1.2 Führen Sie Gepäck mit, ist dieses ebenfalls versichert. Dies gilt auch für einen Anhänger, solange er mit dem versicherten Fahrzeug verbunden ist.

A.6.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

a den Halter des Fahrzeugs,

b den Eigentümer des Fahrzeugs,

c den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs,

d berechtigte Insassen des Fahrzeugs bei Gebrauch des versicherten Fahrzeugs während einer Reise gemäß A.3.6.7.

A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.6.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen.

A.6.3.2 Leistungen Dritter, insbesondere die des ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers und der Fahrzeugversicherung, werden auf die Leistungen angerechnet.

A.6.3.3 Bei der Prüfung der Haftung zur Feststellung der Schadenersatzansprüche werden die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landes zugrunde gelegt, in dem sich der Unfall ereignet hat. Die Schadenersatzleistungen richten sich nach deutschem Recht.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in der Europäischen Union – ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland – sowie in Island, Kroatien, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Es gelten die in A.1.5 und D.1.2 genannten Ausschlüsse mit Ausnahme von A.1.5.3

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko- und Kfz-Unfallversicherung

B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Unfall- und der Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monas nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren

Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungs-´ vertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertrags-gesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungs-vertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Hinweis:
siehe Anhang 6 Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis:
Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.8.2, A.4.12.3, A.5.6.6 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechsel-kennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem ´ Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis:
Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- ´ und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.8.1, A.4.12.2; D.1.3.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis:
Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.8.1, A.4.12.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

D.1.3.2 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grobfahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5000,-- Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z.B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Schriftform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500,-- Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500,-- Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Medizinische Versorgung

E.1.6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2500,-- Euro beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5000,-- Euro wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungs-summen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.6.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindest-versicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungs-verhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres. Einer Kündigung bedarf es hierfür nicht. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

G.2.9 Ändern wir das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.

Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.10 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.11 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung sind jeweils rechtlich selbständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfall- und die Fahrerschutzversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3. Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der ´ Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Sonderfahrzeuge jeder Art ausgenommen Krankenwagen, Elektrofahrzeuge, Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art, Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2

I.2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

a auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder

b auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SFKlasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzen, oder

c Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzen. Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.5 gleichgestellt sein.

Die Sondereinstufung gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SFKlasse 2 eingestuft, wenn

a auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und

b Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, und

c Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.
Die Sondereinstufung gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder dieser nach I.2.5. gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse, ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF- Klasse [2], ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3,
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.3.6 Rabattschutz

Was bedeutet Rabattschutz?

I.3.6.1 Wenn Sie bei unserer Gesellschaft einen Pkw versichert haben, können Sie für die Kfz-Haftpflicht- und – sofern vereinbart – für die Vollkaskoversicherung gegen Beitragszuschlag einen Rabattschutz abschließen. Wenn zum Zeitpunkt des Schadens der Rabattschutz besteht, wird pro Versicherungsjahr jeweils ein belastender Schaden gemäß I.4.2 so behandelt, als sei er nicht gemeldet worden. Ihr Vertrag wird trotz des Schadens im Folgejahr in die nächst bessere Schadenfreiheits-klasse gestuft. Die Regelungen gemäß I.5 bleiben hiervon unberührt.

Voraussetzungen

I.3.6.2 Der Rabattschutz kann vereinbart werden, wenn sich Ihr Vertrag bei Abschluss des Rabattschutzes in der Kfz-Haftpflicht- und – sofern vereinbart – in der Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 befindet (Sondereinstufungen werden dabei nicht berücksichtigt). Wird neben der Kfz-Haftpflicht- auch eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden.

Wegfall der Voraussetzungen

I.3.6.3 Stellt sich nachträglich heraus, dass die genannten Voraussetzungen bei Beginn des Rabattschutzes nicht erfüllt sind, entfällt dieser rückwirkend für beide Versicherungsarten. Der Beitragszuschlag für den Rabattschutz wird Ihnen rückwirkend ab Vertragsbeginn erstattet. In diesem Fall erfolgt – sofern zwischenzeitlich ein Schadenfall eingetreten ist – eine Rückstufung des Vertrages gemäß Anhang 1. Der Rabattschutz endet während der Vertragslaufzeit zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen gemäß I.3.6.2 nicht mehr erfüllt sind. Wird das Fahrzeug im Schadenfall von einem nicht im Versicherungsschein ausgewiesenen Fahrer genutzt, entfällt der Rabattschutz für diesen Schadenfall.

I.3.6.4 Befindet sich der tatsächliche Schadenfreiheits-rabatt des Vertrages nach schadenbedingter Rückstufung nicht mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4, entfällt der Rabattschutz ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rückstufung. Dies gilt für die Kfz-Haftpflicht- als auch für die Vollkaskoversicherung.

Laufzeit und Kündigung

I.3.6.5 Den Rabattschutz können Sie für die Dauer eines Versicherungsjahres abschließen. Wenn Sie den Rabattschutz nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen, verlängert sich dieser um jeweils ein Jahr. Nach Wirksamwerden der Kündigung erfolgt für jeden belastenden Schaden eine Rückstufung gemäß Anhang 1.

Bescheinigung bei Wechsel des Versicherers

I.3.6.6 Endet der Versicherungsvertrag bei unserer Gesellschaft, wird der Nachversicherung auf deren Anfrage der tatsächliche Schadenverlauf bestätigt, der sich ohne den Rabattschutz ergibt.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:

- nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
- wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.

b Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.

c Der Schädiger oder dessen Haftpflicht-versicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.

d Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.

e Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:

- eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
- Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den

Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von zwölf Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatt-Tausch

I.6.1.2 **a** Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.2 **b** Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, LKW bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werk- und Güterverkehr, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber;

b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

d die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs und höchstens zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes weitere angefangene Kalenderjahr seit der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.

d Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.

I.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

I.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, die Tarife für bestehende Verträge in der Kfz-Haftpflichtversicherung, in der Kaskoversicherung, beim Schutzbrief, in der Insassenunfallersicherung und der Fahrerschutzversicherung an den aktuellen Schaden- und Kostenverlauf anzupassen. Dabei müssen wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik beachten und die Merkmale zur Beitragsberechnung des bei Abschluss des Vertrages geltenden Tarifs, vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß J.6, berücksichtigen. Wir dürfen den Ansatz für versicherungstechnischen Gewinn, wie er eventuell bei dem bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarif kalkuliert worden war, nicht erhöhen. Die neu kalkulierten Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Merkmalen zur Beitragsberechnung und gleichem Deckungsumfang. Der angepasste Tarif wird ab Beginn der nächsten Zahlungsperiode berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen (z.B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt.

Wir sind verpflichtet, Ihnen die Beitragsänderung unter Kenntlichmachung des Unterschiedes des alten und neuen Beitrags spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitzuteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht gemäß J.4 hinzuweisen. Durch die rechtzeitige Absendung der Mitteilung wird die Frist gewahrt. In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen nach J.5, Änderungen gemäß J.6 sowie Änderungen der Zuordnung des Vertrags zu den Regionalklassen (J.2) und den Typklassen (J.1) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund einer Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß K.2, der Zuordnung eines Vertrages zu den Tarifgruppen (Anhang 5) und Regionalklassen (K.3) oder aufgrund des Schadensverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags ergeben.

J.4 Kündigungsrecht

Führen die Änderungen nach J.1 bis J.3 insgesamt zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 1 zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

J.7 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Wohnsitz, Fahrzeugdaten, Tarifgruppen sowie die Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 zu ändern, wenn die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
In diesem Fall haben Sie nach G.2.10 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 "Merkmale zur Beitragsberechnung" und Anhang 5 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)" berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines der Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beibeitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen. Basis bildet der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen entspricht.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle im Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail:
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BAFin) Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108 – 1550

Bitte beachten Sie, dass die BAFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung ist erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 durchzuführen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Abschnitt gestrichen

N Bedingungsänderung

N.1 Einzelne Bedingungen können wir mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen,

- wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,
- bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder

- wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und den Versicherer zur Abänderung auffordert und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird.

Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

- Umfang des Versicherungsschutzes;
- Deckungsausschlüsse
- Pflichten des Versicherungsnehmers und der Versicherten.

N.2 Die geänderten Bedingungen dürfen Sie als einzelne Regelung und in Zusammenhang mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

N.3 Die geänderten, ergänzten oder ersetzten Bedingungen sind Ihnen schriftlich bekannt zu geben und Inhalt und Grund der Änderung zu erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

O Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsaktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

P Terrorklausel

Kein Versicherungsschutz besteht für Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar durch Terrorismus verursacht wurden, es sei denn, das anwendbare Recht erfordert diese Deckung oder verbietet den Terrorismusausschluss.

Q Ergänzende Bedingungen für die KFZ-Versicherung von Umweltschäden (USchadG)

Die Versicherungssumme für Schäden nach den USchadG nach den nachstehenden Bedingungen ist auf 5.000.000,-- Euro je Schadenereignis, maximal 10.000.000,-- Euro pro Versicherungsjahr, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, begrenzt.

Die ergänzenden Bedingungen gelten nicht für Firmen, die in der Anlage 1 des Umweltschadengesetzes genannt sind. Dies gilt auch für Mitarbeiter dieser Firmen, die mit ihrem versicherten Fahrzeug Tätigkeiten für Ihren Arbeitsgeber verrichten.

Q.1 Kfz–Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Q.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

Q.1.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis:
Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

Q.1.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

Q.1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab.
Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

Q.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Q.1.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

Q.1.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

Q.1.3.1 Die Versicherungssumme für Schäden nach den USchadG nach den nachstehenden Bedingungen ist auf 5.000.000,-- Euro je Schadenereignis, maximal 10.000.000,-- Euro pro Versicherungsjahr, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, begrenzt.

Selbstbeteiligung

Q.1.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Q.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß Q.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet.

Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Q.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

Q.1.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Q.1.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

Q.1.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Q.1.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

Q.1.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Q.2 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

Q.3 Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 der AKB entsprechend.

Q.4 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1, D.1.2, D.2.1 und D.2.2 der AKB entsprechend.

Q.5 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Q.5.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

Q.5.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

Q.5.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Q.5.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

Q.5.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

Q.5.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

Q.5.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Q.5.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.2.1, E.2.2, E.2.6 der AKB entsprechend.

Q.6 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

Q.7 Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

Es gelten G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9, G.3, G.5 bis G.8 der AKB entsprechend.

Q.7.1 Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

Q.8 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

Q.9 Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt währen, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

Q.10 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.3 bis J.5 der AKB gelten entsprechend.

Q.11 Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.2 bis K.5 der AKB gelten entsprechend.

Q.12 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L der AKB gilt entsprechend.

Q.13 Bedingungsänderung

N der AKB gilt entsprechend.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		KFZ-Haftpflichtversicherung	Fahrzeugvollversicherung
35 Kalenderjahre	SF 35	21	34
34 Kalenderjahre	SF 34	22	37
33 Kalenderjahre	SF 33	22	37
32 Kalenderjahre	SF 32	23	38
31 Kalenderjahre	SF 31	23	38
30 Kalenderjahre	SF 30	24	39
29 Kalenderjahre	SF 29	24	40
28 Kalenderjahre	SF 28	25	40
27 Kalenderjahre	SF 27	25	41
26 Kalenderjahre	SF 26	25	42
25 Kalenderjahre	SF 25	26	42
24 Kalenderjahre	SF 24	26	43
23 Kalenderjahre	SF 23	27	44
22 Kalenderjahre	SF 22	27	45
21 Kalenderjahre	SF 21	28	46
20 Kalenderjahre	SF 20	29	47
19 Kalenderjahre	SF 19	29	48
18 Kalenderjahre	SF 18	30	49
17 Kalenderjahre	SF 17	31	50
16 Kalenderjahre	SF 16	31	51
15 Kalenderjahre	SF 15	32	52
14 Kalenderjahre	SF 14	33	54
13 Kalenderjahre	SF 13	34	55
12 Kalenderjahre	SF 12	36	57
11 Kalenderjahre	SF 11	37	59
10 Kalenderjahre	SF 10	38	61
9 Kalenderjahre	SF 9	40	63
8 Kalenderjahre	SF 8	42	65
7 Kalenderjahre	SF 7	44	68
6 Kalenderjahre	SF 6	46	71
5 Kalenderjahre	SF 5	48	74
4 Kalenderjahre	SF 4	51	77
3 Kalenderjahre	SF 3	55	81
2 Kalenderjahre	SF 2	59	86
1 Kalenderjahre	SF 1	64	90
-	SF ½	80	97
-	S	90	--
-	0	100	100
-	M	145	150

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	Bei 2 Schäden nach Klassen	Bei 3 Schäden nach Klasse	Bei 4 und mehr Schäden nach Klasse
SF 35	SF 20	SF 8	SF 2	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 31	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 30	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 29	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF ½	M
SF 27	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 26	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 24	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 23	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 22	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 21	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 20	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 9	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 8	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 6	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	SF ½	M	M
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	S	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	SF ½	0	M	M
SF ½	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	Bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 Schäden nach Klasse	Bei 4 und mehr Schäden nach Klasse
SF 35	SF 26	SF 16	SF 8	M
SF 34	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 33	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 32	SF 20	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 19	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 26	SF 16	SF 9	SF 4	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 23	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 14	SF 8	SF 3	0	M
SF 13	SF 7	SF 3	0	M
SF 12	SF 7	SF 2	M	M
SF 11	SF 6	SF 1	M	M
SF 10	SF 5	SF 1	M	M
SF 9	SF 5	SF ½	M	M
SF 8	SF 4	SF ½	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Krafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-´ Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schaden-freien ununter-brochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		KFZ-Haftpflicht-versicherung	Fahrzeugvoll-versicherung
20 Kalenderjahre	SF 20	20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	22	20
18 Kalenderjahre	SF 18	22	20
17 Kalenderjahre	SF 17	22	20
16 Kalenderjahre	SF 16	23	21
15 Kalenderjahre	SF 15	23	21
14 Kalenderjahre	SF 14	24	22
13 Kalenderjahre	SF 13	24	22
12 Kalenderjahre	SF 12	25	23
11 Kalenderjahre	SF 11	26	24
10 Kalenderjahre	SF 10	27	25
9 Kalenderjahre	SF 9	28	26
8 Kalenderjahre	SF 8	29	27
7 Kalenderjahre	SF 7	30	28
6 Kalenderjahre	SF 6	32	30
5 Kalenderjahre	SF 5	34	32
4 Kalenderjahre	SF 4	37	34
3 Kalenderjahre	SF 3	41	38
2 Kalenderjahre	SF 2	46	42
1 Kalenderjahre	SF 1	55	47
-	SF ½	70	70
-	0	100	80
-	S	120	95
-	M	140	100

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	Bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 Schäden nach Klasse
SF 20	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 2	SF ½	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	Bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 Schäden nach Klasse
SF 20	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 2	SF ½	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schaden-freien ununter-brochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
3 Kalenderjahre	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	50	65
1 Kalenderjahre	SF 1	60	70
-	SF ½	70	80
-	0	100	100
-	S	120	105
-	M	140	110

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	Bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 Schäden nach Klasse
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	Bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 Schäden nach Klasse
SF 3	SF ½	**0**	**M**
SF 2	**0**	**M**	**M**
SF 1	**0**	**M**	**M**
SF ½	**0**	**M**	**M**
0	**M**	**M**	**M**
S	**M**	**M**	**M**
M	**M**	**M**	**M**

4 Taxen und Mietwagen

4.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schaden-freien ununter-brochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		KFZ-Haftpflicht-versicherung	Fahrzeugvoll-versicherung
20 Kalenderjahre	SF 20	27	45
19 Kalenderjahre	SF 19	27	45
18 Kalenderjahre	SF 18	28	45
17 Kalenderjahre	SF 17	29	46
16 Kalenderjahre	SF 16	31	47
15 Kalenderjahre	SF 15	32	48
14 Kalenderjahre	SF 14	33	49
13 Kalenderjahre	SF 13	35	51
12 Kalenderjahre	SF 12	36	52
11 Kalenderjahre	SF 11	38	53
10 Kalenderjahre	SF 10	40	55
9 Kalenderjahre	SF 9	42	57
8 Kalenderjahre	SF 8	45	59
7 Kalenderjahre	SF 7	47	61
6 Kalenderjahre	SF 6	50	63
5 Kalenderjahre	SF 5	54	66
4 Kalenderjahre	SF 4	58	69
3 Kalenderjahre	SF 3	62	72
2 Kalenderjahre	SF 2	68	76
1 Kalenderjahre	SF 1	74	81
-	SF ½	84	87
-	0	84	87
-	M	126	104

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	Bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 Schäden nach Klasse
SF 20	SF 13	SF 9	M
SF 19	SF 13	SF 9	M
SF 18	SF 13	SF 9	M
SF 17	SF 13	SF 9	M
SF 16	SF 11	SF 7	M
SF 15	SF 11	SF 7	M
SF 14	SF 10	SF 6	M
SF 13	SF 9	SF 6	M
SF 12	SF 8	SF 5	M
SF 11	SF 7	SF 5	M
SF 10	SF 7	SF 4	M
SF 9	SF 6	SF 3	M
SF 8	SF 5	SF 3	M
SF 7	SF 4	SF 2	M
SF 6	SF 3	SF 2	M
SF 5	SF 3	SF 1	M
SF 4	SF 2	SF 1	M
SF 3	SF 1	SF 0	M
SF 2	SF 1	SF 0	M
SF 1	SF 0	M	M
SF ½	SF 0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	Bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 Schäden nach Klasse
SF 20	SF 9	SF 4	M
SF 19	SF 9	SF 4	M
SF 18	SF 9	SF 4	M
SF 17	SF 8	SF 3	M
SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 15	SF 7	SF 3	M
SF 14	SF 7	SF 3	M
SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 12	SF 6	SF 2	M
SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF 0	M
SF 7	SF 3	SF 0	M
SF 6	SF 2	SF 0	M
SF 5	SF 1	M	M
SF 4	SF 1	M	M
SF 3	SF 0	M	M
SF 2	SF 0	M	M
SF 1	M	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen Wohnmobilen) in Schadenfreiheits-klassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schaden-freien ununter-brochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % KFZ-Haftpflicht-versicherung	Fahrzeugvoll-versicherung
20 Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	26	26
18 Kalenderjahre	SF 18	26	27
17 Kalenderjahre	SF 17	26	28
16 Kalenderjahre	SF 16	27	29
15 Kalenderjahre	SF 15	27	30
14 Kalenderjahre	SF 14	27	30
13 Kalenderjahre	SF 13	28	31
12 Kalenderjahre	SF 12	29	31
11 Kalenderjahre	SF 11	29	32
10 Kalenderjahre	SF 10	30	32
9 Kalenderjahre	SF 9	31	32
8 Kalenderjahre	SF 8	31	32
7 Kalenderjahre	SF 7	32	32
6 Kalenderjahre	SF 6	33	33
5 Kalenderjahre	SF 5	35	33
4 Kalenderjahre	SF 4	36	34
3 Kalenderjahre	SF 3	38	34
2 Kalenderjahre	SF 2	40	34
1 Kalenderjahre	SF 1	43	37
-	SF ½	47	38
-	0	63	43
-	M	140	48

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	Bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 Schäden nach Klasse
SF 20	SF 2	SF 0	M
SF 19	SF 2	SF 0	M
SF 18	SF 2	SF 0	M
SF 17	SF 2	SF 0	M
SF 16	SF 2	SF 0	M
SF 15	SF 2	SF 0	M
SF 14	SF ½	SF 0	M
SF 13	SF ½	SF 0	M
SF 12	SF ½	SF 0	M
SF 11	SF ½	SF 0	M
SF 10	SF ½	SF 0	M
SF 9	SF 0	M	M
SF 8	SF 0	M	M
SF 7	SF 0	M	M
SF 6	SF 0	M	M
SF 5	SF 0	M	M
SF 4	SF 0	M	M
SF 3	SF 0	M	M
SF 2	SF 0	M	M
SF 1	SF 0	M	M
SF ½	SF 0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	Bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 Schäden nach Klasse
SF 20	SF 7	SF 0	M
SF 19	SF 6	SF 0	M
SF 18	SF 6	SF 0	M
SF 17	SF 5	SF 0	M
SF 16	SF 1	SF 0	M
SF 15	SF 1	SF 0	M
SF 14	SF ½	SF 0	M
SF 13	SF ½	SF 0	M
SF 12	SF ½	SF 0	M
SF 11	SF 0	M	M
SF 10	SF 0	M	M
SF 9	SF 0	M	M
SF 8	SF 0	M	M
SF 7	SF 0	M	M
SF 6	SF 0	M	M
SF 5	SF 0	M	M
SF 4	SF 0	M	M
SF 3	SF 0	M	M
SF 2	SF 0	M	M
SF 1	SF 0	M	M
SF ½	SF 0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

6 Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)

6.1 Einstufung von Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schaden-freien ununter-brochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % KFZ-Haftpflicht-versicherung	Fahrzeugvoll-versicherung
20 Kalenderjahre	SF 20	20	24
19 Kalenderjahre	SF 19	21	25
18 Kalenderjahre	SF 18	22	25
17 Kalenderjahre	SF 17	23	26
16 Kalenderjahre	SF 16	23	26
15 Kalenderjahre	SF 15	24	27
14 Kalenderjahre	SF 14	25	27
13 Kalenderjahre	SF 13	26	28
12 Kalenderjahre	SF 12	27	28
11 Kalenderjahre	SF 11	29	29
10 Kalenderjahre	SF 10	30	30
9 Kalenderjahre	SF 9	32	31
8 Kalenderjahre	SF 8	34	32
7 Kalenderjahre	SF 7	36	33
6 Kalenderjahre	SF 6	38	35
5 Kalenderjahre	SF 5	42	37
4 Kalenderjahre	SF 4	46	39
3 Kalenderjahre	SF 3	51	42
2 Kalenderjahre	SF 2	57	46
1 Kalenderjahre	SF 1	66	50
-	SF ½	70	55
-	0	90	60
-	S	120	100
-	M	148	119

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

6.2.1 Kfz-Haftpflicht-versicherung

Aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	Bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 Schäden nach Klasse
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1
SF 19	SF 8	SF 3	SF ½
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½
SF 17	SF 8	SF 3	SF ½
SF 16	SF 7	SF 3	SF ½
SF 15	SF 7	SF 3	SF ½
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½
SF 13	SF 6	SF 2	SF ½
SF 12	SF 5	SF 2	SF ½
SF 11	SF 5	SF 5	SF ½
SF 10	SF 4	SF 1	0
SF 9	SF 4	SF 1	0
SF 8	SF 3	SF ½	0
SF 7	SF 3	SF ½	0
SF 6	SF 2	SF ½	0
SF 5	SF 2	SF ½	0
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	SF 0	M	M
SF ½	SF 0	M	M
0	M	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

6.2.2 Vollkaskoversicherung (nur Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen)

Aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	Bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 Schäden nach Klasse
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1
SF 19	SF 8	SF 3	SF ½
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½
SF 17	SF 8	SF 3	SF ½
SF 16	SF 7	SF 3	SF ½
SF 15	SF 7	SF 3	SF ½
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½
SF 13	SF 6	SF 2	SF ½
SF 12	SF 5	SF 2	SF ½
SF 11	SF 5	SF 5	SF ½
SF 10	SF 4	SF 1	0
SF 9	SF 4	SF 1	0
SF 8	SF 3	SF ½	0
SF 7	SF 3	SF ½	0
SF 6	SF 2	SF ½	0
SF 5	SF 2	SF ½	0
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	SF 0	M	M
SF ½	SF 0	M	M
0	M	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper

7.1 Einstufung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schaden-freien ununter-brochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		KFZ-Haftpflicht-versicherung	Fahrzeugvoll-versicherung
20 Kalenderjahre	SF 20	30	45
19 Kalenderjahre	SF 19	33	49
18 Kalenderjahre	SF 18	34	50
17 Kalenderjahre	SF 17	35	50
16 Kalenderjahre	SF 16	36	51
15 Kalenderjahre	SF 15	37	52
14 Kalenderjahre	SF 14	38	53
13 Kalenderjahre	SF 13	40	54
12 Kalenderjahre	SF 12	42	56
11 Kalenderjahre	SF 11	44	57
10 Kalenderjahre	SF 10	46	59
9 Kalenderjahre	SF 9	48	61
8 Kalenderjahre	SF 8	51	62
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	59	68
5 Kalenderjahre	SF 5	63	72
4 Kalenderjahre	SF 4	69	76
3 Kalenderjahre	SF 3	71	82
2 Kalenderjahre	SF 2	75	90
1 Kalenderjahre	SF 1	79	100
-	SF ½	80	108
-	0	89	113
-	M	176	187

7.2 Rückstufung im Schadenfall bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern

7.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	Bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 Schäden nach Klasse
SF 20	SF 10	SF 4	M
SF 19	SF 8	SF 3	M
SF 18	SF 8	SF 3	M
SF 17	SF 8	SF 3	M
SF 16	SF 7	SF 3	M
SF 15	SF 7	SF 3	M
SF 14	SF 6	SF 2	M
SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 12	SF 5	SF 2	M
SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 4	SF 1	SF 0	M
SF 3	SF ½	SF 0	M
SF 2	SF ½	SF 0	M
SF 1	SF 0	M	M
SF ½	SF 0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

7.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	Bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 Schäden nach Klasse
SF 20	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 5	SF ½	M
SF 16	SF 4	SF ½	M
SF 15	SF 4	SF 0	M
SF 14	SF 4	SF 0	M
SF 13	SF 4	SF 0	M
SF 12	SF 3	SF 0	M
SF 11	SF 3	SF 0	M
SF 10	SF 3	SF 0	M
SF 9	SF 2	SF 0	M
SF 8	SF 2	SF 0	M
SF 7	SF 2	SF 0	M
SF 6	SF 1	SF 0	M
SF 5	SF 1	SF 0	M
SF 4	SF ½	SF 0	M
SF 3	SF 0	SF 0	M
SF 2	SF 0	M	M
SF 1	SF 0	M	M
SF ½	SF 0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw (ausgenommen Taxen / Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge)

1.1 Ihr Versicherungsbeitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen sowie weiteren Merkmalen zur Beitragsberechnung. Hierzu zählen alle Umstände bzw. Merkmale, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen, insbesondere die nachstehenden Merkmale zur Beitragsberechnung. Diese gefahrerheblichen Umstände bzw. Merkmale zur Beitragsberechnung werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

1.2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

- Abstellort
- Selbstgenutzes Wohneigentum
- Jährliche Fahrleistung
- Fahrzeugalter bei Erwerb durch den Versicherungsnehmer
- Alter des Versicherungsnehmers und jüngsten Fahrzeugnutzer
- Fahrerkreis
- Nutzungsart (überwiegend privat oder überwiegend gewerblich)
- Zulassung des Fahrzeugs auf den Versicherungsnehmer
- abweichenden Halter
- Kundenverbindung
- Treuerabatt
- Zahlungsperiode
- Lastschrifteinzug
- weitere Kriterien nach Anhang 1,3, 4 und 5

1.3 Wenn Sie im Antrag Angaben zu solchen gefahrerheblichen Umständen bzw. Merkmalen zur Beitragsrechnung nicht gemacht haben, obwohl wir nach diesen verlangt haben, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie anstelle der jeweils nicht gemachten Angaben die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben getätigt.
Zu den Rechtsfolgen und Ihren Pflichten, wenn sich die Merkmale zur Beitragsberechnung während der Laufzeit des Vertrags ändern, siehe Abschnitt K.

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern

- Kriterien nach Anhang 1 und 5
- Motorleistung
- Hubraum
- zulässige Höchstgeschwindigkeit
- Neuwert bzw. Zeitwert

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen (Wohnmobile)

- Kriterien nach Anhang 1 und 5
- Motorleistung
- Aufbau
- Neuwert bzw. Zeitwert

4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Taxen / Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeugen

- Kriterien nach Anhang 1 und 3
- Motorleistung
- Anzahl der Konzessionen
- Neuwert bzw. Zeitwert

5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern

- Kriterien nach Anhang 1 und 5
- Aufbau
- Motorleistung
- Anzahl der Plätze
- zulässiges Gesamtgewicht
- Nutzlast
- Verwendungszweck
- Neuwert bzw. Zeitwert

6 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlung beträgt 15,00 €.

7 Zahlungsperiode

7.1 Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz.

Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein und seinen Nachträgen entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Unterjährige Zahlungsperiode

7.2 Für Saisonfahrzeuge ist nur die jährliche Zahlungsperiode möglich. Für Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen gelten ausschließlich Einmalzahlungsbeiträge.

7.3 Monatliche Zahlungsperiode

Bei monatlicher Zahlungsperiode ist als Zahlungsart nur das SEPA-Lastschriftverfahren möglich

7.4 Abbuchungsverfahren

Wenn Sie mit uns eine Einzugsermächtigung zum SEPA-Lastschriftverfahren erteilt haben und wir aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, den Beitrag nicht vom Konto einziehen können, haben Sie den Verzug und die daraus entstandenen Kosten zu tragen. Ein Widerspruch einer berechtigten Abbuchung kommt ^ einem Grund, den Sie zu vertreten haben gleich. Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen ein Beitrag nicht abgebucht werden, so können wir von dem Abbuchungsverfahren abgehen und schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern. Bei bisheriger Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode gilt in diesem Fall eine vierteljährliche Zahlungsperiode als vereinbart.

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von	bis unter
10	0,0	49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,6
15	86,6	92,0
16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0 und mehr	

2 Vollkaskoversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von	bis unter
10	0	39,5
11	39,5	53,1
12	53,1	62,7
13	62,7	69,0
14	69,0	74,3
15	74,3	80,2
16	80,2	88,3
17	88,3	96,8
18	96,8	105,5
19	105,5	116,5
20	116,5	125,2
21	125,2	135,9
22	135,9	145,3
23	145,3	156,22
24	156,2	1696
25	169,6	184,3
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,40	330,1
30	330,1	37755
31	377,5	438,,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	696,7 und mehr	

3 Teilkaskoversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von	bis unter
10	0,0	36,4
11	36,4	47,5
12	47,5	56,3
13	556,3	65,3
14	65,3	75,2
15	475,2	87,5
16	87,5	97,2
17	697,2	109,7
18	109,7	122,2
19	122,2	133,6
20	133,6	147,8
21	147,8	166,4
22	166,4	183,6
23	183,6	210,9
24	210,9	241,7
25	241,7	271,8
26	2271,8	306,7
27	306,7	354,9
28	354,9	416,5
29	416,5	48/,0
30	487,1	628,8
31	628,8	763,9
32	763,9	975,5
33	975,5 und mehr	975,5

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von	bis unter
1	0,0	84,7
2	87,7	90,7
3	90,7	96,6
4	93,6	95,8
5	95,8	98,3
6	98,3	100,8
7	100,8	103,9
8	103,9	106,9
9	106,9	111,1
10	111,1	115,4
11	115,4	120,0
12	120,0 und mehr	

1.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von	bis unter
1	0,0	86,8
2	86,8	93,2
3	93,2	98,0
4	98,0	102,0
5	102,0	107,0
6	107,0	112,6
7	112,6	119,2
8	119,2	127,4
9	127,4 und mehr	

1.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von	bis unter
1	0,0	64,1
2	64,1	71,7
3	71,7	77,4
4	77,4	83,1
5	83,1	89,4
6	89,4	95,2
7	95,2	104,5
8	104,5	113,8
9	113,8	123,5
10	123,5	137,4
11	137,4	154,1
12	154,1	174,7
13	174,7	190,9
14	190,9	214,6
15	214,6	244,5
16	244,5 und mehr	

2 Für Krafträder

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von	bis unter
1	0,0	44,3
2	81,2	94,8
3	94,8	104,7
4	104,7	131,7
5	131,7 und mehr	

2.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von	bis unter
1	0,0	44,3
2	44,3	65,4
3	65,4	87,2
4	87,2	107,
5	107,3	130,3
6	130,3	217,8
7	217,8	349,5
8	349,5 und mehr	

3 Für Lieferwagen

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von	bis unter
1	0,0	84,2
2	84,2	90,1
3	90,1	97,5
4	97,5	105,7
5	105,7	112,8
6	112,8	120,3
7	120,3 und mehr	

3.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte Regionen von	bis unter
1	0,0	95,0
2	95,0	104,3
3	104,3	112,6
4	112,6 und mehr	

3.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte Regionen von	bis unter
1	0,0	69,1
2	69,1	89,0
3	89,0	117,5
4	117,5	156,0
5	156,0 uznd mehr	

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversichrung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte Regionen von	bis unter
1	0,0	82,5
2	82,5	97,5
3	97,5	106,0
4	106,0	125,3
5	125,3	152,4
6	152,4 und mehr	

4.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte Regionen von	bis unter
1	0,0	82,4
2	82,4	100,3
3	100,3	116,0
4	116,0	129,6
5	129,6	

5 Einwohnerdichteklassen Taxen und Mietwagen

5.1 In der Kfz-Haftpflichtversichrung:

Einwohnerdichteklasse	Einwohner pro km² bzw.Betriebssitz von	bis unter
1	0	77
2	77	112
3	112	257
4	257	730
5	730	1498
6	1498	2752
7	2752 und mehr	
	Betriebssitz	
Düsseldorf	Düssseldorf	
	Betriebssitz	
Frankfurt	Frankfurt	
Köln	Betriebssitz Köln	
	Betriebssitz	
München	München	
	Betriebssitz	
Hamburg	Hamburg	
Berlin	Betriebssitz Berlin	

5.2 In der Vollkaskoversicherung:

Einwohnerdichteklasse	Einwohner pro km² bzw.Betriebssitz von	bis unter
1	0	77
2	77	257
3	257	1498
4	1498	2562
5	2562 und mehr	
	Betriebssitz	
Düsseldorf	Düssseldorf	
	Betriebssitz	
Frankfurt	Frankfurt	
Köln	Betriebssitz Köln	
	Betriebssitz	
München	München	
	Betriebssitz	
Hamburg	Hamburg	
Berlin	Betriebssitz Berlin	

5.2 In der Teilkaskoversicherung:

Einwohnerdichteklasse	Einwohner pro km² bzw.Betriebssitz von	bis unter
1	0	112
2	112	197
3	197	730
4	730	2261
5	2261 und mehr	
Berlin	Betriebssitz Berlin	

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

a Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

b Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

c Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a oder 1.b erfüllt haben.

2 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder – für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn

- an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
- sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

f Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.a bis 2.e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

g Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2.f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;

h Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f oder 2.g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f, 2.g oder 2.h erfüllt haben;

i Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.f, 2.g oder 2.h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

3 Berufsgruppe D

Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung – in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder – für Verträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Banken und Sparkassen, andere privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z.B. Telekom, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Postbank, Lufthansa) und deren Tochterunternehmen, sonstige Finanzdienstleistungs-, Wohnungsbau- oder Energieversorgungsunternehmen, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Pflegeheime, kirchliche Einrichtungen, sonstige mildtätige oder gemeinnützige Einrichtungen und deren Beschäftigte, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Berufsgruppe B erfüllen.

4 Berufsgruppe N

Die Beiträge der Tarifgruppe N bzw. R für Pkw gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für alle Fahrzeugarten, private und juristische Personen, die nicht die Voraussetzungen der Tarifgruppe A, B oder D erfüllen.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 Krankenwagen

Als Krankenwagen bezeichnet man spezielle zweispurige Kraftfahrzeuge des Rettungs- und Krankentransports. Als Krankenwagen für nicht qualifizierte Transporte werden Krankenwagen bezeichnet, die ohne blaue Rundumkennleuchten ausgestattet sind.

4 Krafträder, Trikes und Quads

4.1 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

4.2 Trikes

Trikes, im Sinne des Tarifs. sind dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (WKZ 030), sofern sie nicht als Pkw (WKZ 112) zugelassen sind.

4.3 Quads

Quads, im Sinne des Tarifs, sind vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von mehr als 350 kg, einem Hubraum von mehr als 50 ccm, einer Nennleistung von mehr als 4 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (WKZ 031), sofern sie nicht als Pkw (WKZ 112) zugelassen sind.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrvermietfahrzeuge

Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

14 Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger,

die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

22 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

24 Schausteller-Fahrzeuge

Sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, wenn und solange sie ausschließlich im Schaustellergewerbe verwendet werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

1. Als Schausteller-Zugmaschinen gelten Zugmaschinen nach Schaustellerart, die entsprechend zugelassen oder genutzt werden.

2. Als LKW-Schaustellerwagen gelten Wohn-, Pack– und Gerätewagen, die entsprechend zugelassen oder genutzt werden.

25 Gefahrguttransport

Gefahrguttransport ist die Beförderung von Treibstoff und/oder leichtem Heizöl oder die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe im Sinne des § 35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt GGVSEB) in der jeweils gültigen Fassung.

26 Oldtimer

Oldtimer sind Kraftfahrzeuge mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren,

- die von den zuständigen Sachverständigen (TÜV/DEKRA) aufgrund des Zustandes der Fahrzeuge, der Pflege des kraftfahrzeug-technischen Kulturgutes zugeordnet wurden,
- die als Oldtimer zugelassen sind,
- die nicht mehr der allgemeinen Nutzung unterliegen,
- die nicht mehr hergestellt werden,
- und denen deshalb von der Zulassungsstelle ein amtliches Kennzeichen mit dem Zusatz H (historisches Fahrzeug) zugeteilt wurde